



**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Landeskriminalamt

**Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
in Fällen von Nachstellung (Stalking) sowie in
Fällen von Kindeswohlgefährdung**

Landeslagebild 2019

Impressum:

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
Lübecker Str. 53 – 63
39124 Magdeburg

Polizeiliche Kriminalprävention

Tel.: 0391 - 250 2013 bzw. 7972 2013
Fax: 0391 - 250 1113013
praevention.lka@polizei.sachsen-anhalt.d

Inhaltsverzeichnis

1.	Eckdaten	5
2.	Bedeutung und Begriffsbestimmung	6
3.	Entwicklung in den Phänomenbereichen GesB, Nachstellung und Kindeswohlgefährdung	6
3.1	Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)	6
3.1.1	Straftatenhauptgruppen GesB.....	7
3.1.1.1	Straftaten gegen das Leben GesB.....	7
3.1.1.2	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung GesB.....	8
3.1.1.3	Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit GesB.....	8
3.1.2	Tatverdächtige im Zusammenhang mit GesB	9
3.1.3	Tatverdächtige GesB – BtM/Alkohol/Polizeibekannt	9
3.1.4	Opfer im Zusammenhang mit GesB.....	10
3.2	Nachstellung (Stalking)	10
3.2.1	Nachstellung gemäß § 238 StGB.....	10
3.2.1.1	Tatverdächtige – Nachstellung gemäß § 238 StGB	10
3.2.1.2	Opfer – Nachstellung gemäß § 238 StGB.....	11
3.2.2	Nachstellung in engen sozialen Beziehungen.....	11
3.2.2.1	Tatverdächtige – Nachstellung in engen sozialen Beziehungen.....	12
3.2.2.2	Opfer – Nachstellung in engen sozialen Beziehungen	12
3.2.3	Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB.....	12
3.2.3.1	Tatverdächtige – Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB	12
3.2.3.2	Opfer – Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB.....	13

3.3	Kindeswohlgefährdung	13
3.3.1	Kindeswohlgefährdung (gesamt)	13
3.3.1.1	Tatverdächtige – Kindeswohlgefährdung	14
3.3.1.2	Opfer – Kindeswohlgefährdung.....	14
3.3.2	Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung	15
3.3.3	Opfer – Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung.....	15
4.	Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz.....	15

1. Eckdaten

Straftaten(-gruppen)	erfasste Fälle		Veränderung zum Vorjahr		
	2019	2018	absolut	in %	Trend
Straftaten insgesamt					
erfasste Fälle	173.346	175.625	- 2.279	- 1,3	↓
aufgeklärte Fälle	95.384	97.644	- 2.260	- 2,3	↓

davon:

Fälle GesB insgesamt	4.084	4.111	- 27	- 0,7	↓
Straftaten gegen das Leben	93	119	- 26	- 21,8	↓
Straftaten gegen das Leben GesB	9	12	- 3	- 25,0	↓
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	24.823	24.824	- 1	0,0	→
Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit GesB	3.983	3.988	- 5	- 0,1	↓
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.022	1.790	232	13,0	↑
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung GesB	92	111	- 19	- 17,1	↓

Nachstellung gemäß 238 StGB	838	929	- 91	- 9,8	↓
Nachstellung GesB	417	403	14	3,5	↑

davon:

Nachstellung gemäß 238 Abs. 3 StGB	6	3	3	100	↑
---	----------	----------	----------	------------	---

Kindeswohlgefährdung	797	758	39	5,1	↑
-----------------------------	------------	------------	-----------	------------	---

Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz	194	244	- 50	- 20,5	↓
--	------------	------------	-------------	---------------	---

2. Bedeutung und Begriffsbestimmung

Das Lagebild soll einen Überblick über die Phänomenbereiche Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB), Nachstellung (Stalking) sowie Kindeswohlgefährdung geben.

Unter Gewalt in engen sozialen Beziehungen sind die Delikte aus den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abgebildeten Straftatenhauptgruppen Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Rohheitsdelikte oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit zu fassen, wenn es sich bei Opfer und Täter zur Tatzeit um Ehe- oder Lebenspartner oder ehemalige Ehe- oder Lebenspartner gehandelt hat.

Der Begriff Stalking umfasst Tatbestandshandlungen der Nachstellung im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches.

Kindeswohlgefährdung ist analog zu Kindesmisshandlung zu verstehen und umfasst im Sinne eines Runderlasses¹ Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dabei liegt folgende Definition zu Grunde, die auch von der „Allianz für Kinder des Landes Sachsen-Anhalt“ sowie vom Deutschen Bundestag verwendet wird:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien (...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“ (Bast, 1978)²

Die Angaben basieren auf den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und Erhebungen bei den sachbearbeitenden Dienststellen der Landespolizei Sachsen-Anhalt. Statistisch liegt der Erhebung eine Einzeldatensatzrecherche zugrunde, es handelt sich um keine Echttäterzählung.

3. Entwicklung in den Phänomenbereichen GesB, Nachstellung und Kindeswohlgefährdung

3.1 Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)

Im Berichtsjahr 2019 ist die Anzahl der erfassten Fälle von GesB um 27 Fälle auf 4.084 (- 0,7 %) gesunken (siehe Anlage, Abbildung 1).

Im Fünf-Jahres-Vergleich ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der Straftaten GesB auf einem etwa gleichbleibenden Niveau bewegt.

¹ RdErl. des MI vom 19.10.2010 – 24.4-12197-13.-6

² Gewalt gegen Kinder: Kindesmisshandlungen u. ihre Ursachen - Handbuch für Diskussion u. Aktion; Heinrich Bast, Erscheinungsdatum: 1978

Bei Betrachtung der Straftaten GesB nach territorialer Verteilung wird ersichtlich, dass die Schwerpunkte in den bevölkerungsreichen Zentren des Landes in Magdeburg und Halle (Saale) liegen (siehe Anlage, Abbildung 2).

Während im Bereich der Polizeiinspektion Halle die Straftaten GesB um 65 Fälle zurück gegangen sind, bewegen sich die Fallzahlen in den Bereichen der Polizeiinspektion Magdeburg (+ 9 Fälle) und Polizeiinspektion Stendal (- 7 Fälle) auf gleichbleibendem Niveau. Im Bereich der Polizeiinspektion Dessau ist ein Anstieg um 36 Fälle zu verzeichnen.

3.1.1 Straftatenhauptgruppen GesB

Im Bereich der GesB werden 3 Straftatengruppen erfasst:

- a) Straftaten gegen das Leben,
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- c) Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Den größten Anteil stellen Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2019 = 97,5 %; 2018 = 97,0 %) dar (siehe Anlage, Abbildung 3).

Die Anzahl dieser Delikte bewegt sich im Fünf-Jahres-Vergleich auf etwa gleich hohem Niveau. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind zum Vorjahr um 19 Delikte zurückgegangen. Der Anteil an den Straftaten GesB-Gesamt liegt bei 2,3 %. Bei den Straftaten gegen das Leben ist ein Rückgang von 12 Delikten im Jahr 2018 auf 9 Delikte im Jahr 2019 zu verzeichnen. Der Anteil an GesB-Gesamt beträgt 0,2 %.

3.1.1.1 Straftaten gegen das Leben GesB

Zu den Straftaten gegen das Leben zählen insbesondere Mord und Totschlag. Die Anzahl derartiger Straftaten innerhalb der GesB liegt in den letzten 5 Jahren zwischen 9 und 14 Delikten (siehe Anlage, Abbildung 4). Während in den Jahren 2015 bis 2018 Morddelikte zu verzeichnen waren, kam es im Jahr 2019 zu keinem derartigen Delikt. Bei allen 9 im Jahr 2019 registrierten Delikten handelte es sich ausschließlich um Totschlagsdelikte.

Die Delikte wurden in den Polizeiinspektionen Magdeburg, Stendal und Halle begangen, wobei die meisten Delikte, wie auch schon im Jahr 2018, im Bereich der Polizeiinspektion Magdeburg zu verzeichnen sind (siehe Anlage, Abbildung 5).

In 7 Fällen des Totschlags blieb es beim Versuch, 2 Taten wurden vollendet.

Das ermittelte Motiv in 1 Fall des vollendeten Totschlags war Vergeltung, das Motiv des zweiten vollendeten Totschlags ist unbekannt.

Die ermittelten Motive der 7 versuchten Totschlagsdelikte waren

- in 5 Fällen Eifersucht,
- in 1 Fall Verzweiflung/Überforderung und
- in 1 Fall Vergeltung.

3.1.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung GesB

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Bereich der GesB ist ein Rückgang der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 17,1 % von 111 Delikten im Jahr 2018 auf 92 im Jahr 2019 zu verzeichnen (siehe Anlage, Abbildung 6).

Allerdings liegen die Fallzahlen 2019 immer noch über denen der Jahre 2015 bis 2018. Der Anteil von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an den Straftaten der GesB liegt bei 2,3 %.

Den Hauptanteil mit 66,3 % an den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bilden nach wie vor Vergewaltigungsdelikte. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg der Vergewaltigungsdelikte um 10,9 % von 55 im Jahr 2018 auf 61 im Jahr 2019 zu verzeichnen. Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung sind gegenüber dem Vorjahr um 45,3 % zurückgegangen. Der Anteil an den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt bei 31,5 %.

Die Anzahl der Delikte des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger in GesB bewegen sich weiterhin auf niedrigem Niveau. Der Anteil an den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung GesB beträgt 2,2 %.

Der örtliche Schwerpunkt der Begehung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt, wie auch schon im Jahr 2018, im Bereich der Polizeiinspektion Halle mit 35 Delikten, gefolgt von den Bereichen der Polizeiinspektion Magdeburg, Polizeiinspektion Dessau-Roßlau und der Polizeiinspektion Stendal (siehe Anlage, Abbildung 7). Mit Ausnahme der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, in der ein leichter Anstieg der Delikte zu verzeichnen ist, sind die Fallzahlen in den anderen Polizeiinspektionen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

3.1.1.3 Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit GesB

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit bilden den Hauptanteil (97,5 %) der Delikte im Bereich der Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Bei den Körperverletzungsdelikten ist mit Ausnahme des Jahres 2017 ein kontinuierlicher Anstieg, zuletzt um 26 Delikte von 2018 zu 2019, festzustellen (siehe Anlage, Abbildung 8). Die Delikte der Nötigung gingen um 21 Delikte von 2018 zu 2019 zurück. Die Nachstellungen stiegen um 14 Delikte an. Die Veränderungen bei den Straftaten Raub, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Menschenraub, Entziehung Minderjähriger und Kinderhandel sind nicht erheblich.

Die örtlichen Schwerpunkte bei der Begehung dieser Straftaten liegen, wie auch schon im Vorjahr, in den Polizeiinspektionen Magdeburg (36,1 %) und Halle (35,5 %) (siehe Anlage, Abbildung 9). Deutlich geringer ist der Anteil in den Polizeiinspektion Dessau-Roßlau (15,9 %) und Stendal (12,5 %).

3.1.2 Tatverdächtige im Zusammenhang mit GesB

Den Hauptanteil der festgestellten Tatverdächtigen (TV) stellen männliche TV mit 80,7 % dar. Der Anteil der weiblichen TV betrug 19,3% im Jahr 2019 (siehe Anlage, Abbildung 10).

Bei Betrachtung der Täterstruktur nach Alter ist festzustellen, dass der Hauptanteil der TV im Erwachsenenalter bei über 95 % liegt (siehe Anlage, Abbildung 11).

Der Anteil der TV im Alter zwischen 18 und 21 Jahren ist in den letzten Jahren von 3,4 % im Jahr 2015 auf 4,5 % im Jahr 2019 angestiegen.

Der Anteil der deutschen TV ist von 91,8 % im Jahr 2015 auf 85,1 % im Jahr 2019 gesunken (siehe Anlage, Abbildung 12). Dem gegenüber ist der Anteil der nichtdeutschen TV von 8,2 % im Jahr 2015 auf 14,9 % im Jahr 2019 angestiegen.

3.1.3 Tatverdächtige GesB – BtM/Alkohol/polizeibekannt

Von den 4.084 im Jahr 2019 festgestellten TV sind 9,0 % als Konsumenten von Betäubungsmitteln (BtM) erfasst. Der Anteil der männlichen TV liegt dabei bei 91,8 % und der der weiblichen TV bei 8,2 % (siehe Anlage, Abbildung 13).

Der Anteil der TV, der eine Straftat im Bereich GesB unter Alkohol begangen hat, liegt bei 20,3 % (82,8 % männlich, 17,2 % weiblich).

56,1 % der TV (86,7 % männlich, 13,3 % weiblich) sind bereits im Vorfeld polizeilich in Erscheinung getreten.

3.1.4 Opfer im Zusammenhang mit GesB

Der Großteil der Opfer im Zusammenhang mit GesB ist weiblichen Geschlechts (siehe Anlage, Abbildung 14). Im Jahr 2019 betrug der Anteil der weiblichen Opfer 79,6 % und der männlichen Opfer 20,4 %.

Den Hauptanteil der Opfer mit über 90 % bilden seit Jahren Erwachsene (siehe Anlage, Abbildung 15). Im Jahr 2019 lag der Anteil bei 92,3 %. Der Anteil der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) lag bei 7,7 %.

Bei Betrachtung der Nationalität der Opfer ist festzustellen, dass überwiegend Deutsche Opfer geworden sind (siehe Anlage, Abbildung 16). Allerdings ist seit 2015 der Anteil dieser von 93,8 % auf 88,4 % im Jahr 2019 gesunken. Demgegenüber ist der Anteil nichtdeutscher Opfer von 6,2 % im Jahr 2015 auf 11,6 % im Jahr 2019 gestiegen.

3.2 Nachstellung (Stalking)

3.2.1 Nachstellung gemäß § 238 StGB

Nachdem in den Jahren 2015 bis 2017 ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen war, sind diese im Jahr 2019 auf den tiefsten Stand in den letzten 5 Jahren zurückgegangen (siehe Anlage, Abbildung 17). Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Rückgang 91 Fälle.

Die Aufklärungsquote bei diesen Delikten liegt seit 5 Jahren bei über 90 %. Im Jahr 2019 betrug sie 93,2 %.

3.2.1.1 Tatverdächtige – Nachstellung gemäß § 238 StGB

Mit einem Anteil von über 81 % stellen männliche TV den überwiegenden Teil der TV dar (Anlage, Abbildung 18). Der Anteil der weiblichen TV liegt seit 2015 bei etwa 18 %. Die prozentualen Schwankungen sind dabei in den letzten 5 Jahren marginal.

Mit einem Anteil von über 90 % bilden Erwachsene den Großteil der TV (siehe Anlage, Abbildung 19). Während der Anteil der Erwachsenen und der Heranwachsenden zum Vorjahr rückläufig ist, hat sich der Anteil der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen zum Vorjahr fast verdoppelt.

Mit über 90 % stellen TV mit deutscher Nationalität den Hauptanteil der TV (siehe Anlage, Abbildung 20). Der Anteil nichtdeutscher TV ist seit 2015 mit einem Anteil von 4,7 % auf 9,4 % im Jahr 2019 gestiegen.

3.2.1.2 Opfer – Nachstellung gemäß § 238 StGB

Der Großteil der Opfer bei Nachstellung sind Personen weiblichen Geschlechts (siehe Anlage, Abbildung 21). Der Anteil ist seit 2015 von 80,1 % auf 82,7 % gestiegen. Der Anteil männlicher Opfer ist von 19,9 % im Jahr 2015 auf 17,3 % im Jahr 2019 gesunken.

Den Hauptanteil der Opfer bilden Erwachsene (siehe Anlage, Abbildung 22). Seit 2015 ist der Anteil von 88,3 % auf 86,1 % gesunken. Bei allen anderen Altersgruppen sind anteilmäßige Steigerungen seit 2015 zu verzeichnen. Bei Kindern ist der Anteil von 1,9 % auf 3,1 %, bei Jugendlichen von 4,0 % auf 4,4 % und bei Heranwachsenden von 5,9 % auf 6,4 % gestiegen.

3.2.2 Nachstellung GesB

Eine Vielzahl der Fälle von Nachstellung findet in engen sozialen Beziehungen statt. Während bei den Fallzahlen der Nachstellung ein Rückgang der Delikte um 91 Fälle zum Vorjahr zu verzeichnen ist, ist die Anzahl der Fälle in engen sozialen Beziehungen um 14 Fälle zum Vorjahr angewachsen (siehe Anlage, Abbildung 23). Der Anteil dieser Fälle an den Gesamtfallzahlen in diesem Deliktsbereich beläuft sich auf über 40 %. Mit einem Anteil von 49,8 % wurde im Jahr 2019 der höchste Anteil von Nachstellungen in engen sozialen Beziehungen an den Gesamtzahlen der Nachstellung festgestellt.

Trotz eines Rückganges um 29 Fälle gegenüber dem Vorjahr liegt der örtliche Schwerpunkt bei der Begehung derartiger Delikte im Bereich der Polizeiinspektion Magdeburg (35,5 %) (siehe Anlage, Abbildung 24). Der Anteil der Fälle der Polizeiinspektion Halle (+ 14) ist von 28,3 % auf 30,7 % gestiegen. Im Bereich der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau ist ein Anstieg um 26 Fälle auf einen Anteil von 20,6 % zu verzeichnen. Im Bereich der Polizeiinspektion Stendal fällt der Anstieg mit 3 Fällen am geringsten aus. Der Anteil ist auf 13,4 % gestiegen.

3.2.2.1 Tatverdächtige – Nachstellung GesB

Bei Betrachtung der TV wird deutlich, dass es sich bei der Mehrzahl der TV um ehemalige Partner einer Beziehung handelt (siehe Anlage, Abbildung 25). Der Anteil dieser ist bei der Begehung derartiger Delikte von 78,4 % im Jahr 2015 auf 92,6 % im Jahr 2019 gestiegen.

Mit 92,3 % stellen männliche TV den Hauptteil der TV im Jahr 2019. Der Anteil weiblicher TV ist von 9,3 % im Jahr 2015 auf 7,7 % im Jahr 2019 zurückgegangen.

3.2.2.2 Opfer – Nachstellung GesB

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Opfer von Nachstellung in engen sozialen Beziehungen handelt es sich um Personen weiblichen Geschlechts. Der Anteil liegt konstant seit Jahren bei über 90 % (siehe Anlage, Abbildung 26).

Seit 2015 steigt der Anteil der Opfer, bei denen als TV ein ehemaliger Partner in Erscheinung getreten ist. Der Anteil ist kontinuierlich von 78,4 % im Jahr 2015 auf 92,6 % im Jahr 2019 gestiegen.

3.2.3 Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB

§ 238 Abs. 3 StGB kommt dann zur Anwendung, wenn der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht.

Im Jahr 2019 wurden 6 derartige Fälle registriert, die alle aufgeklärt werden konnten (siehe Anlage, Abbildung 27). Gegenüber dem Vorjahr (3 Fälle) ist eine Steigerung um 100 % zu verzeichnen.

Von den seit 2015 erfassten 22 Delikten konnten 17 aufgeklärt werden.

3.2.3.1 Tatverdächtige – Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB

Von den in den letzten 5 Jahren aufgeklärten 17 Delikten nach § 238 Abs. 3 StGB wurden 6 von weiblichen und 11 von männlichen TV begangen (siehe Anlage, Abbildung 28). Im Jahr 2019 lag der Anteil von weiblichen und männlichen TV bei jeweils 50 %.

Mit Ausnahme des Jahres 2019, bei dem in einem Fall der Tatverdächtige im jugendlichen Alter war, handelt es sich bei allen weiteren TV um Erwachsene (siehe Anlage, Abbildung 29).

3.2.3.2 Opfer – Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB

Im Zeitraum von 2015 bis 2019 waren insgesamt 9 männliche Personen und 13 weibliche Personen Opfer von Nachstellung gemäß § 238 Abs. 3 StGB (siehe Anlage, Abbildung 30). Im Jahr 2019 waren 4 weibliche und 2 männliche Personen Opfer einer derartigen Straftat. Mit Ausnahme eines Opfers im Jahre 2015, bei dem es sich um einen Heranwachsenden gehandelt hat, waren alle Opfer Erwachsene (siehe Anlage, Abbildung 31).

3.3 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verschiedene Formen annehmen (Mischformen möglich).

Diese sind:

- a. körperliche Gewalt,
- b. psychische Gewalt,
- c. Vernachlässigung,
- d. sexualisierte Gewalt oder
- e. häusliche Gewalt sowie
- f. Miterleben von häuslicher Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

Zu unterscheiden sind Misshandlung als aktive und Vernachlässigung als passive Form der Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche Gewalt zwischen erwachsenen Personen miterleben.

3.3.1 Kindeswohlgefährdung (gesamt)

Im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung mussten im Jahr 2019 insgesamt 797 Delikte registriert werden (siehe Anlage, Abbildung 32). Damit ist im Fünf-Jahres-Vergleich ein neuer Höchststand zu verzeichnen.

Seit 2015 mit 671 registrierten Delikten erfolgte ein Anstieg um 126 Delikte. Gegenüber dem Vorjahr sind die Fallzahlen um 39 Delikte gestiegen.

Während Straftaten gegen das Leben mit 2 Delikten den tiefsten Stand seit 2015 haben, sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Rohheitsdelikte/ Straftaten gegen die persönliche Freiheit auf neue Höchststände gestiegen.

Schwerpunkte bei Straftaten im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung liegen im Jahr 2019, wie auch im vorangegangenen Berichtszeitraum, in den Bereichen der Polizeiinspektionen Magdeburg und Stendal (siehe Anlage, Abbildung 33). Bis auf den Bereich der Polizeiinspektion Stendal, in dem es einen minimalen Rückgang um 4 Delikte

gab, sind in allen anderen Polizeiinspektionen die Fallzahlen angestiegen (Polizeiinspektion Magdeburg + 10 Delikte, Polizeiinspektion Dessau-Roßlau + 9 Delikte, Polizeiinspektion Halle + 24 Delikte).

3.3.1.1 Tatverdächtige – Kindeswohlgefährdung

Die Altersspanne der TV im Zusammenhang mit der Kindeswohlgefährdung reicht von Kindern bis zu Erwachsenen im Alter bis unter 80 Jahren (siehe Anlage, Abbildung 34).

Den Hauptanteil der TV bilden Erwachsene im Alter von 30 bis unter 40 Jahren (2019 = 325 TV /40,8 %; 2018 = 302 TV/39,8 %), gefolgt von Erwachsenen im Alter von 40 bis unter 50 Jahren (2019 = 205 TV/25,7 %; 2018 = 181 TV/23,9 %).

Bei der Unterscheidung der TV nach Geschlecht ist festzustellen, dass gegenüber dem Vorjahr der Anteil der weiblichen TV an der Begehung derartiger Straftaten von 207 (27,3 %) im Jahr 2018 auf 259 (32,5 %) im Jahr 2019 gestiegen ist (siehe Anlage, Abbildung 34). Nach wie vor wird aber die Mehrzahl derartiger Straftaten von männlichen TV begangen (2019 = 538 TV/67,5 %; 2018 = 551 TV/72,7 %).

3.3.1.2 Opfer – Kindeswohlgefährdung

Die Anzahl der Opfer der Kindeswohlgefährdung ist seit 2015 von 671 kontinuierlich auf 797 im Jahr 2019 angestiegen (siehe Anlage, Abbildung 35). Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg um 39 Opfer festzustellen.

Das Geschlecht der Opfer scheint bei derartigen Delikten nicht ausschlaggebend zu sein, auch wenn der Anteil weiblicher Opfer, außer im Jahr 2018, etwas höher liegt. Im Jahr 2019 liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 51,6 % (2018 = 49,3 %) und der der männlichen Opfer bei 48,4 % (2018 = 50,7 %).

Bei Kindern im Alter von 0 bis unter 6 Jahren sind die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 29 Delikte zurückgegangen (siehe Anlage, Abbildung 36). In allen anderen Altersgruppen gab es Anstiege der Fallzahlen (6 bis unter 14 Jahren + 33 Fälle, 14 bis unter 16 Jahre + 24 Fälle, 16 bis unter 18 Jahre + 11 Fälle). Mit einem stetigen Anteil von über 40 % seit 2015 sind Opfer im Alter von 6 bis unter 14 Jahren, gefolgt von Opfern im Alter von 0 bis unter 6 Jahren, mit über 20 % Anteil am meisten von derartigen Delikten betroffen.

In über 85 % der Fälle sind Elternteile verantwortlich für die Kindeswohlgefährdung in den unterschiedlichsten Formen (siehe Anlage, Abbildung 37). Der Anteil der

Kindeswohlgefährdung, welche durch Geschwister begangen wurde, ist mit Ausnahme des Jahres 2016 seit Jahren ansteigend. Dem gegenüber steht ein seit 2017 kontinuierlich zu verzeichnender Rückgang bei Fällen, welche durch die Großeltern begangen wurden.

3.3.2 Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Einer besonderen Betrachtung unterliegen Fälle der Kindeswohlgefährdung, die sich gegen das Leben der Opfer richten. Mit 2 Fällen im Jahr 2019 sind diese Fälle um 4 Fälle gegenüber dem Vorjahr rückläufig (siehe Anlage, Abbildung 38). Gleichzeitig ist im Jahr 2019 der niedrigste Stand derartiger Fälle im Fünf-Jahres-Vergleich gegeben.

3.3.2.1 Opfer – Straftaten gegen das Leben im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Bei Betrachtung der Geschlechter der Opfer wird deutlich, dass mit Ausnahme des Jahres 2019 die Anzahl männlicher Kinder den Großteil der Opfer in den letzten Jahren stellten. Ihr Anteil lag im Fünf-Jahres-Vergleich bei 72 % (siehe Anlage, Abbildung 39).

Bei den für die beiden Straftaten im Jahr 2019 verantwortlichen TV handelt es sich zum einen um eine weibliche deutsche Staatsangehörige und zum anderen um einen männlichen syrischen Staatsangehörigen.

Mit Ausnahme des Jahres 2017, in welchem 60 % der Opfer über eine nichtdeutsche Nationalität verfügten, sind die Opfer in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Deutsche (siehe Anlage, Abbildung 40).

Am meisten gefährdet sind Kinder im Alter bis zu 3 Jahren (siehe Anlage, Abbildung 41). Sie stellen 88 % der Opfer im Fünf-Jahres-Vergleich dar. 44 % der Opfer waren zum Zeitpunkt der Tat noch kein Jahr alt und 24 % der Opfer hatten das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet.

4. Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz

Im Jahr 2019 wurden 194 Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz festgestellt (siehe Anlage, Abbildung 42). Gegenüber dem Vorjahr sind die Fallzahlen um 50 Delikte gesunken. Allerdings liegen die Fallzahlen bei Betrachtung des Fünf-Jahres-Vergleichs immer noch über denen der Jahre 2015 bis 2017. Da die Einleitung derartiger Strafverfahren nur gegen bekannte Straftäter erfolgt, liegt die Aufklärungsquote bei 100 %.

Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz werden überwiegend von männlichen TV begangen (siehe Anlage, Abbildung 43).

Der Anteil der weiblichen TV bewegt sich im Fünf-Jahres-Zeitraum zwischen 3,6 % im Jahr 2015 und 6,9 % im Jahr 2019. Der höchste Anteil weiblicher TV wurde im Jahr 2016 mit einem Anteil von 8,3 % erreicht.

Der Anteil nichtdeutscher TV stieg von 2 (2,4 %) im Jahr 2015 auf 16 (15,2 %) im Jahr 2019 an. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 3 TV zu verzeichnen.

2019 waren von den 16 nichtdeutschen TV 8 Zuwanderer. Auch in den Vorjahren lag der Anteil von Zuwanderern unter den nichtdeutschen TV bei etwa 50 %.

Seit 2015 gab es keinen Fall, in welchem eine Anwendung der Schusswaffe erfolgte.

Der Hauptteil der Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz wird durch Tatverdächtige der Altersgruppen (30 bis unter 40 Jahren und 40 bis unter 50 Jahren) begangen (siehe Anlage, Abbildung 44). Ihr Anteil ist von 54,4 % im Jahr 2018 auf 64,4 % im Jahr 2019 gestiegen.

Der Anteil der alleinhandelnden Täter bewegt sich seit 2016 bei über 99 %.

Der überwiegende Teil der TV im Zusammenhang mit § 4 Gewaltschutzgesetz ist bereits im Vorfeld polizeilich in Erscheinung getreten. Der Anteil ist in den Jahren kontinuierlich angestiegen und bewegt sich zwischen 89,8 % im Jahr 2016 und 94,8 % im Jahr 2019.

Auch der Anteil der TV, der als Konsumenten harter Drogen in Erscheinung getreten ist, ist von 23 % im Jahr 2015 auf 46,4 % im Jahr 2019 angestiegen.

Die Anzahl der TV, welche die Begehung der Straftat unter Alkoholeinfluss durchgeführt haben, kann in keinen Trend gefasst werden, da sie von Jahr zu Jahr schwanken. Zum Vorjahr konnte ein Rückgang der TV unter Alkoholeinfluss festgestellt werden.

Anlage

Abbildung 1:

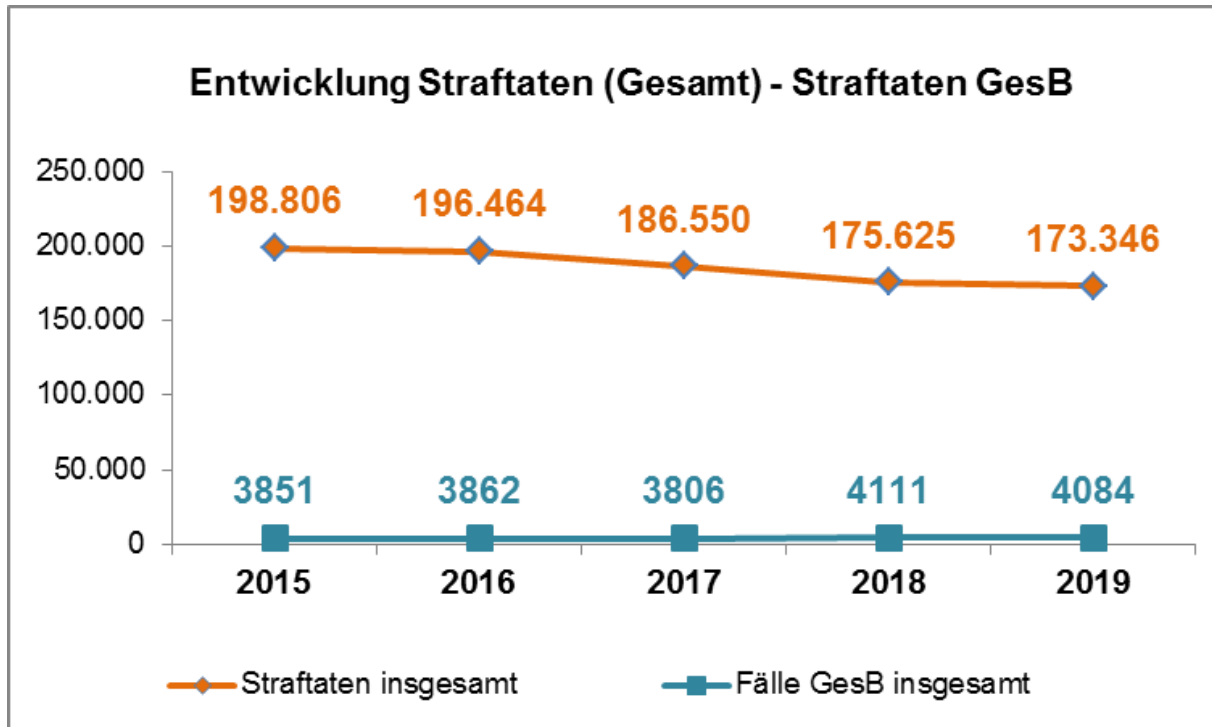


Abbildung 2:

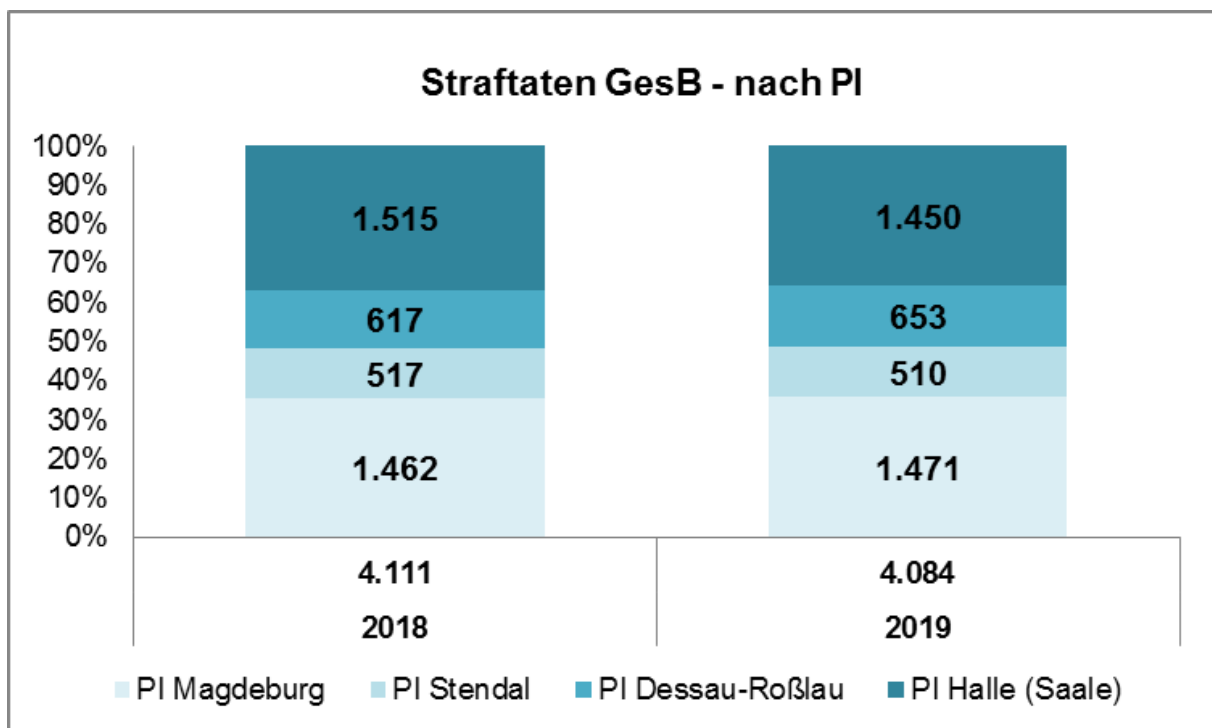


Abbildung 3:

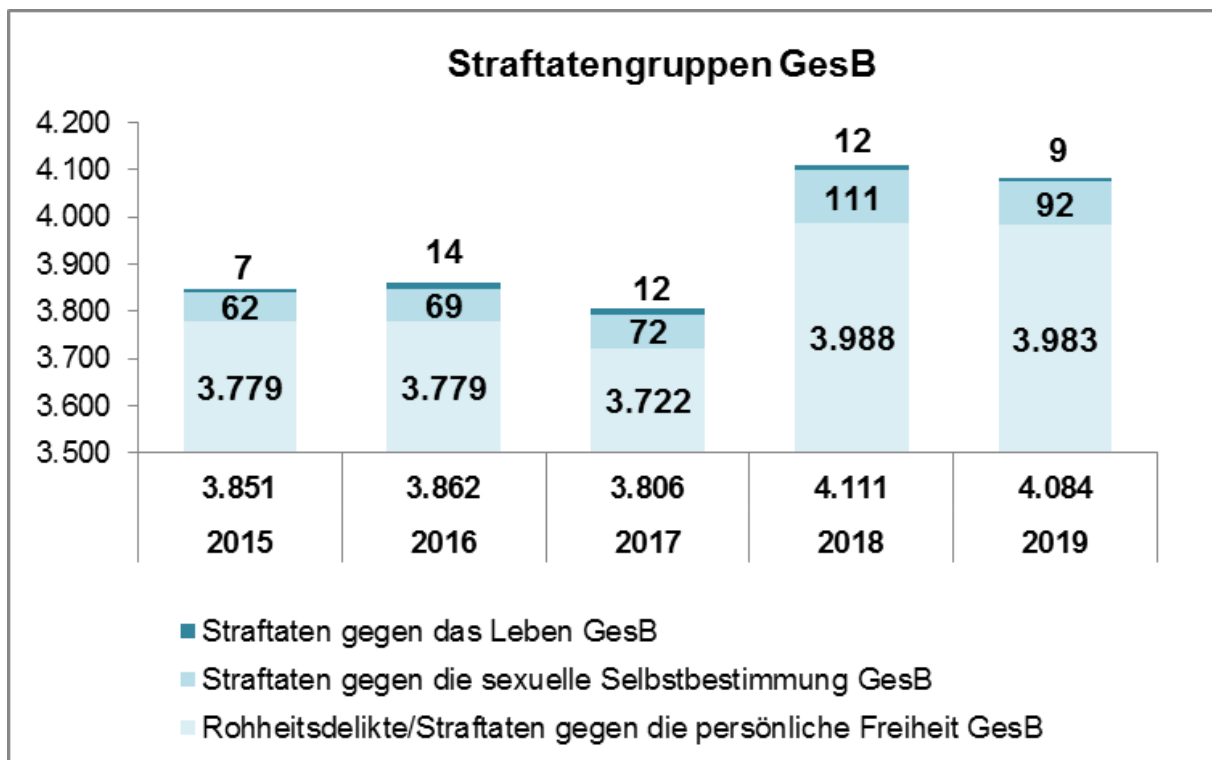


Abbildung 4:

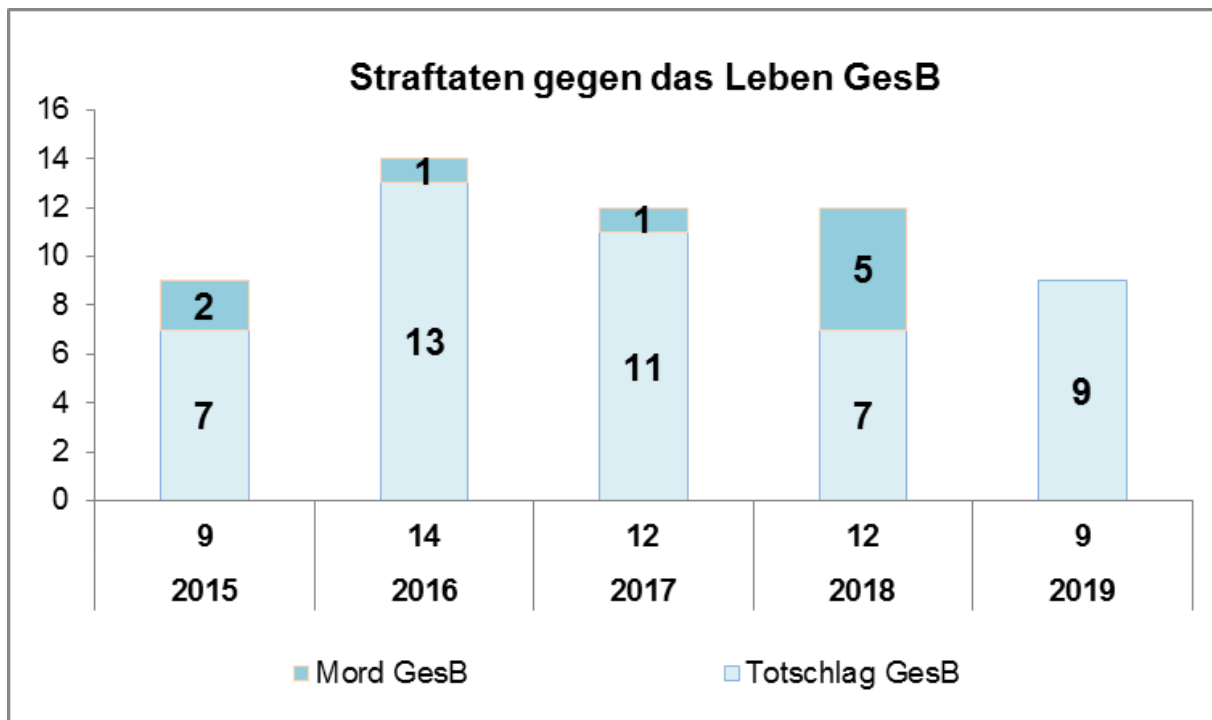


Abbildung 5:

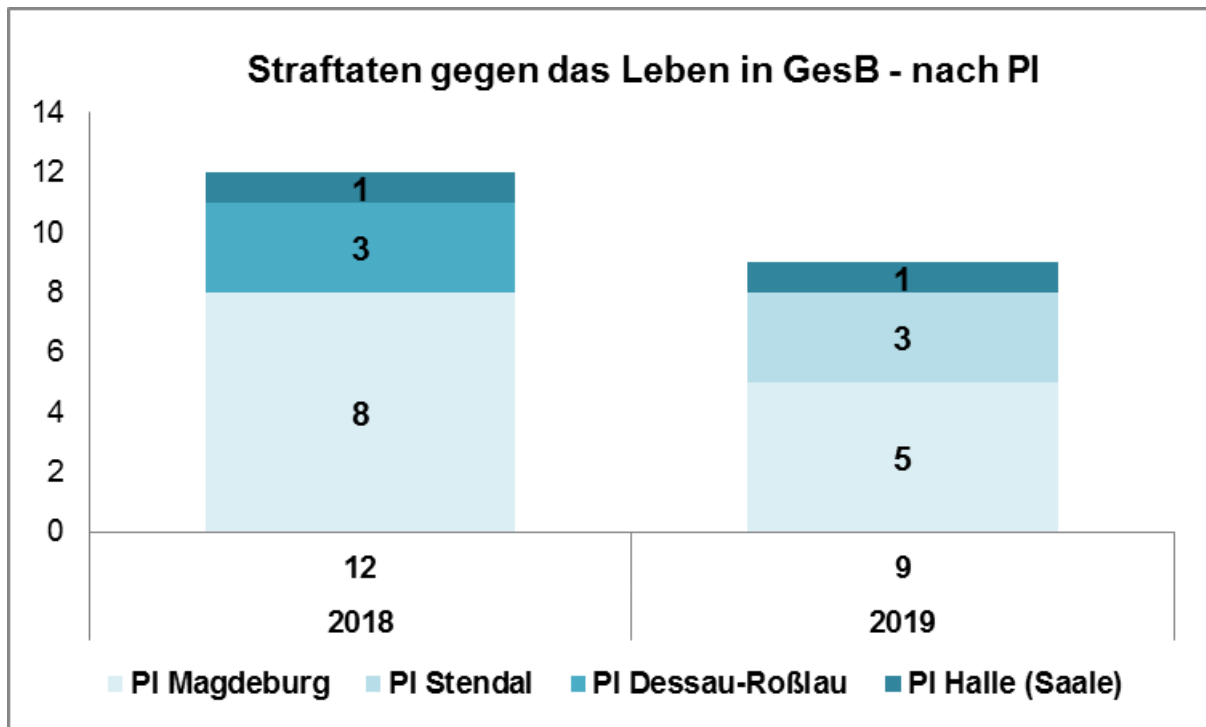


Abbildung 6:

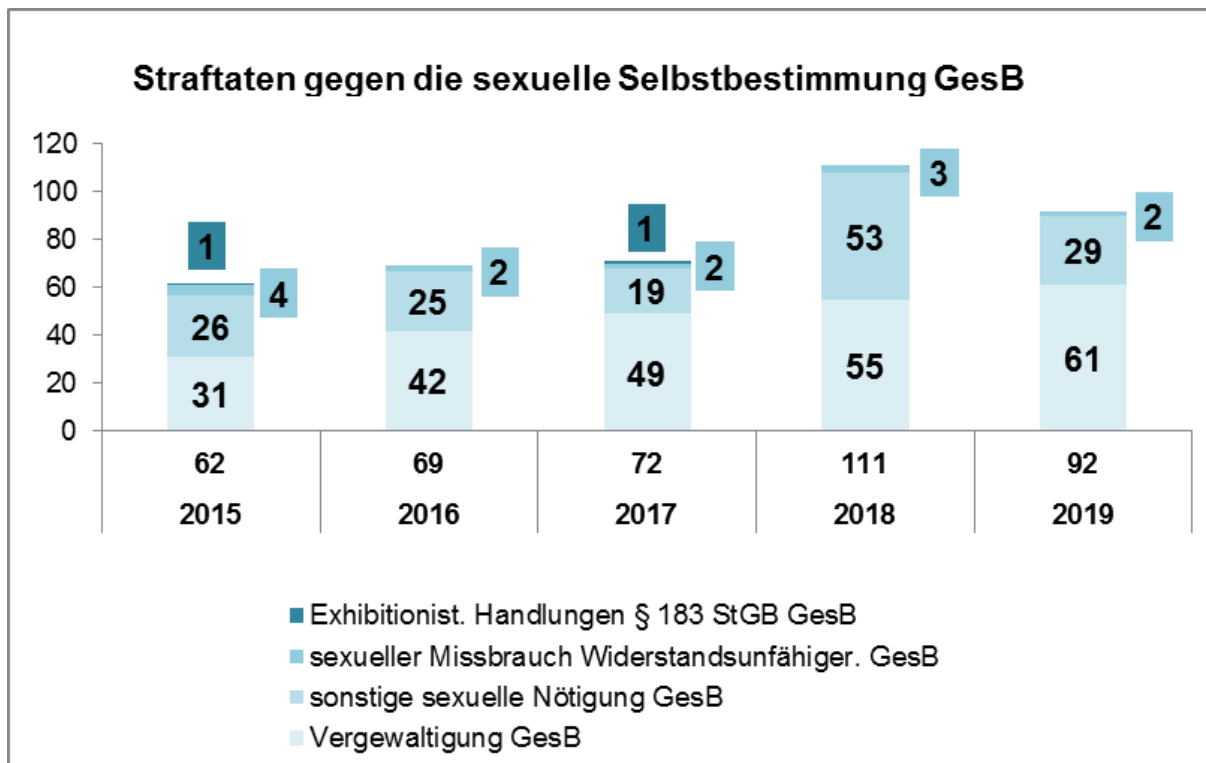


Abbildung 7:

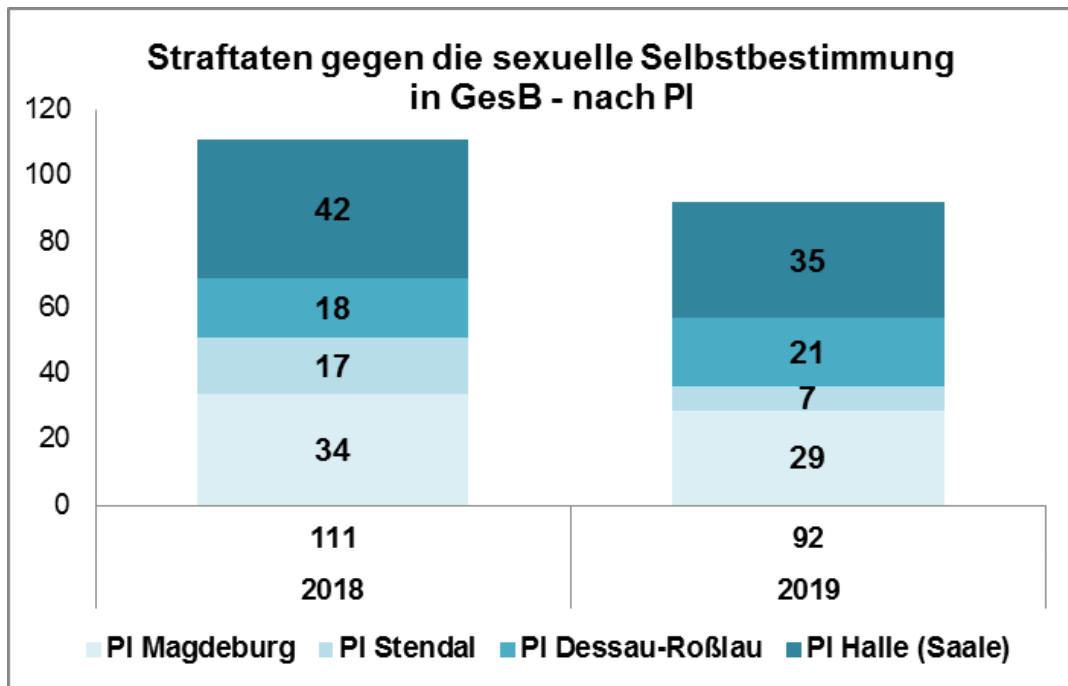


Abbildung 8:

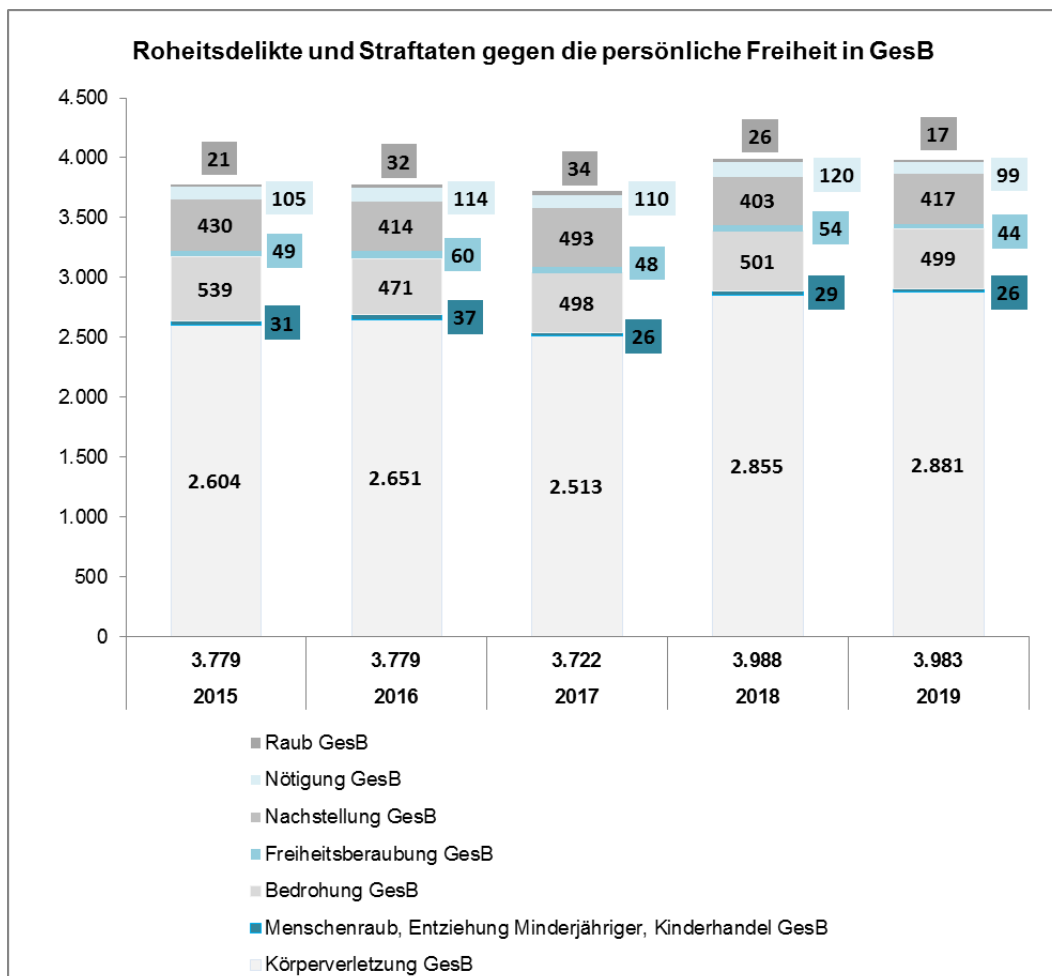


Abbildung 9:

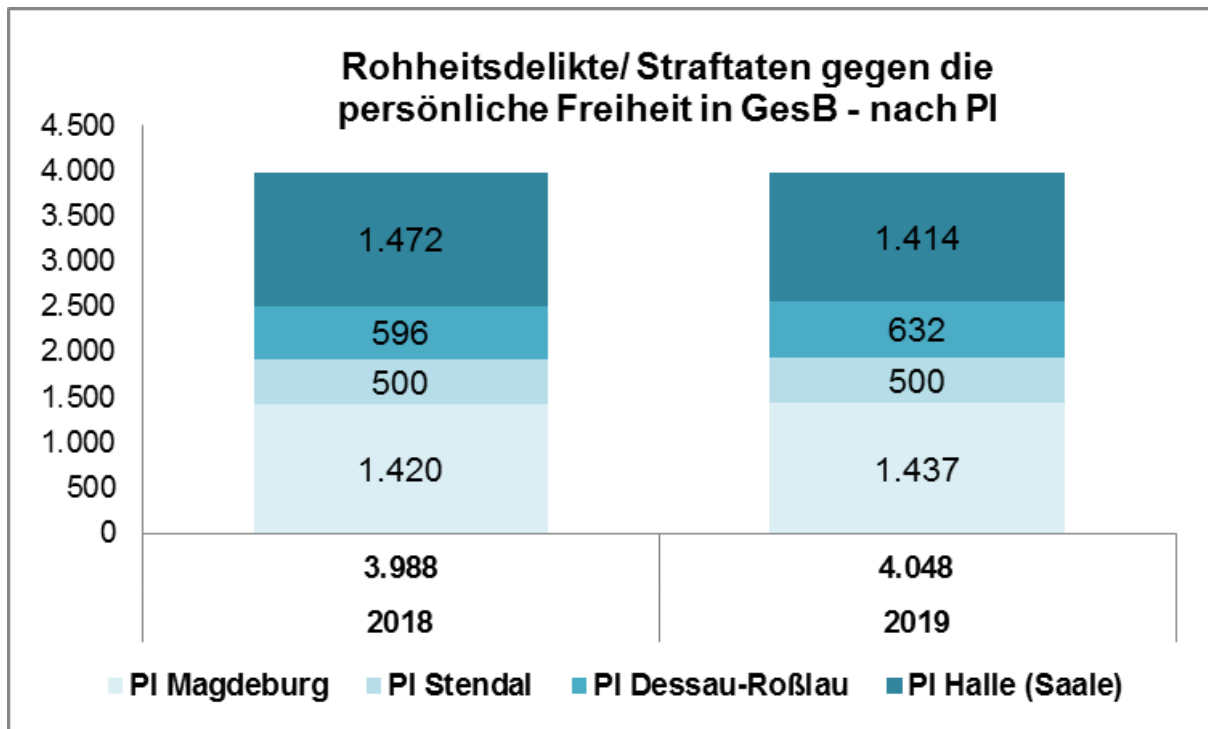


Abbildung 10:

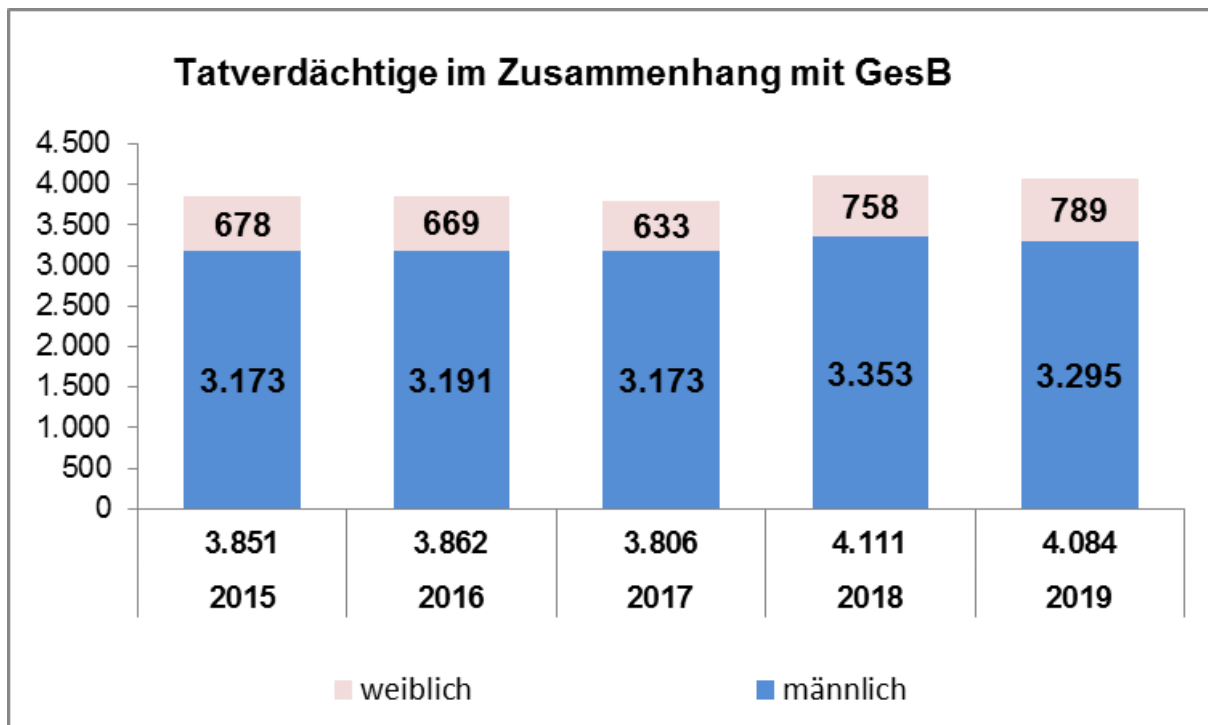


Abbildung 11:

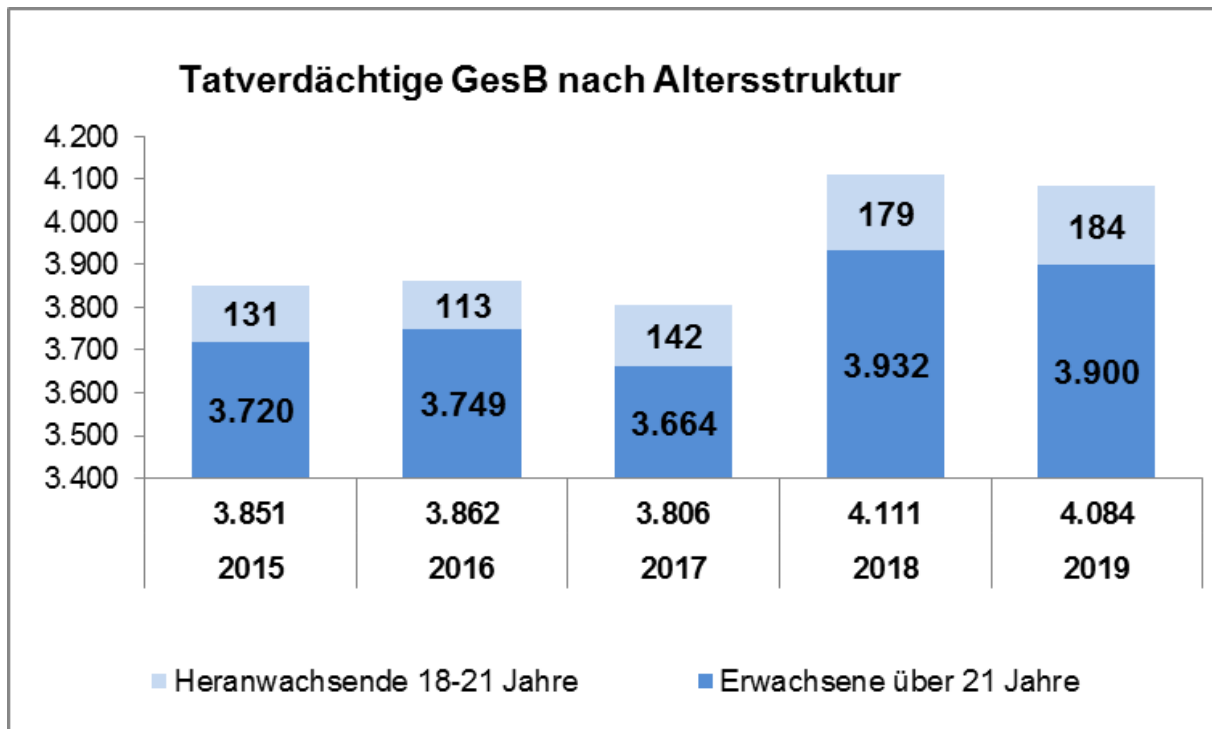


Abbildung 12:

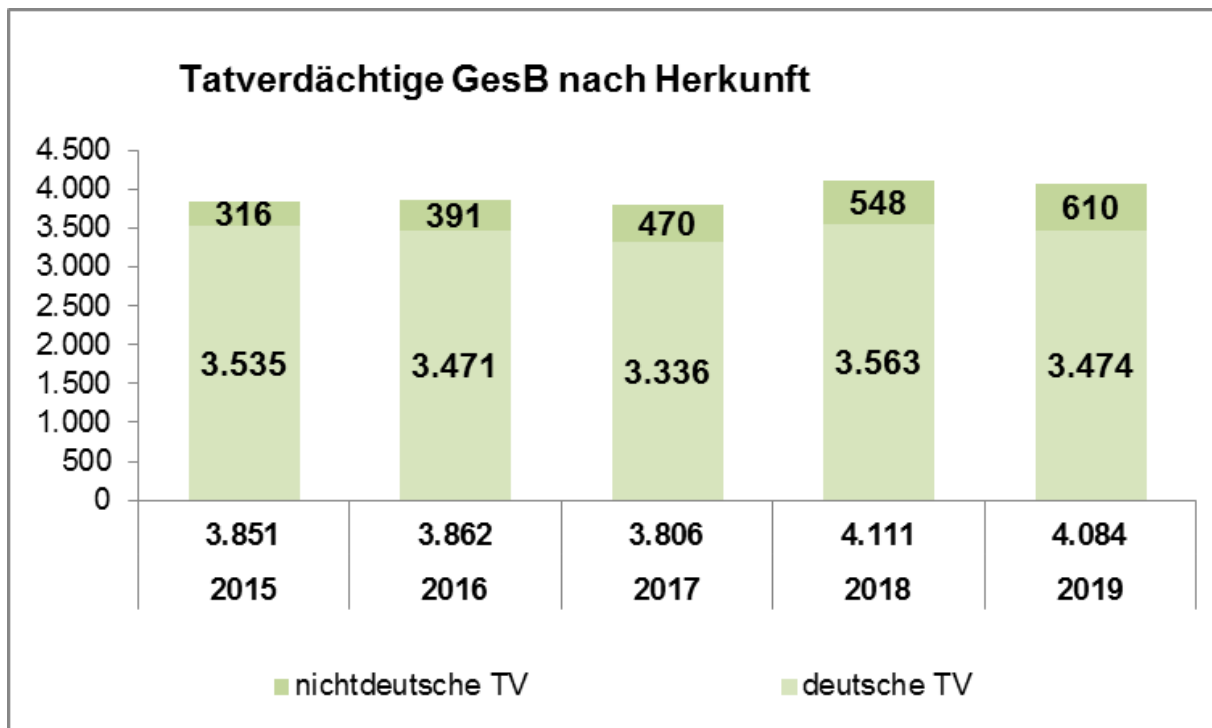


Abbildung 13:

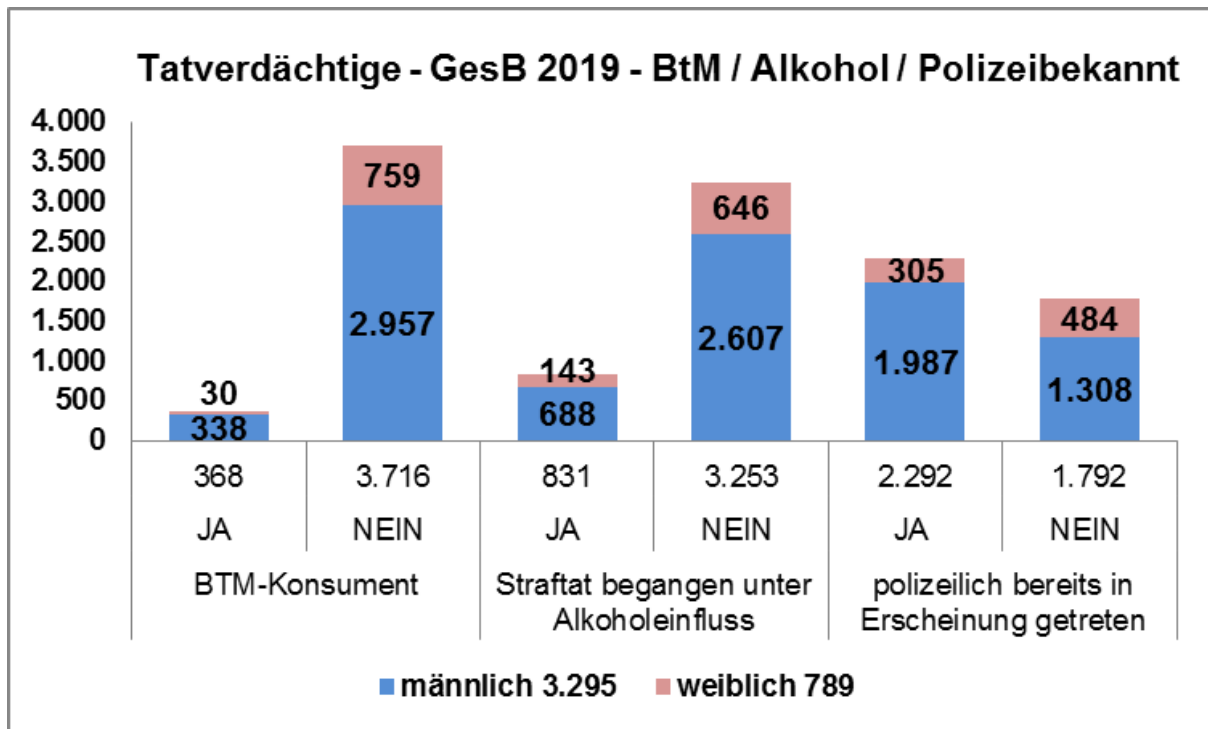


Abbildung 14:

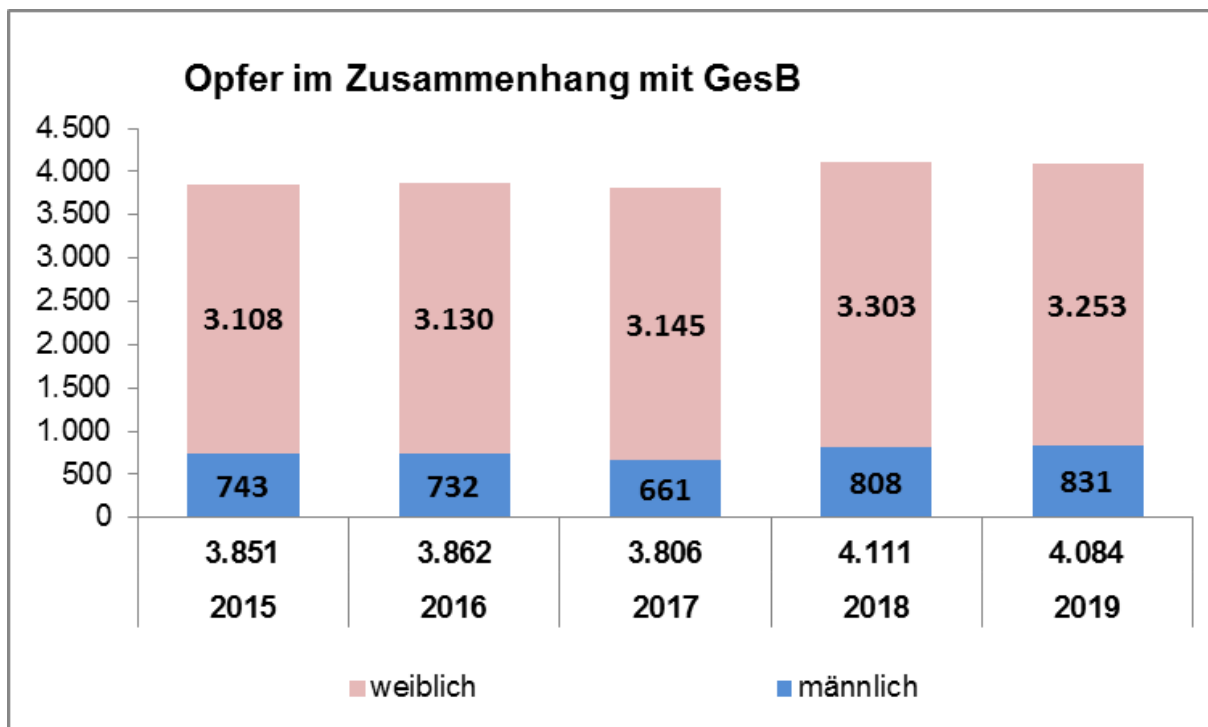


Abbildung 15:

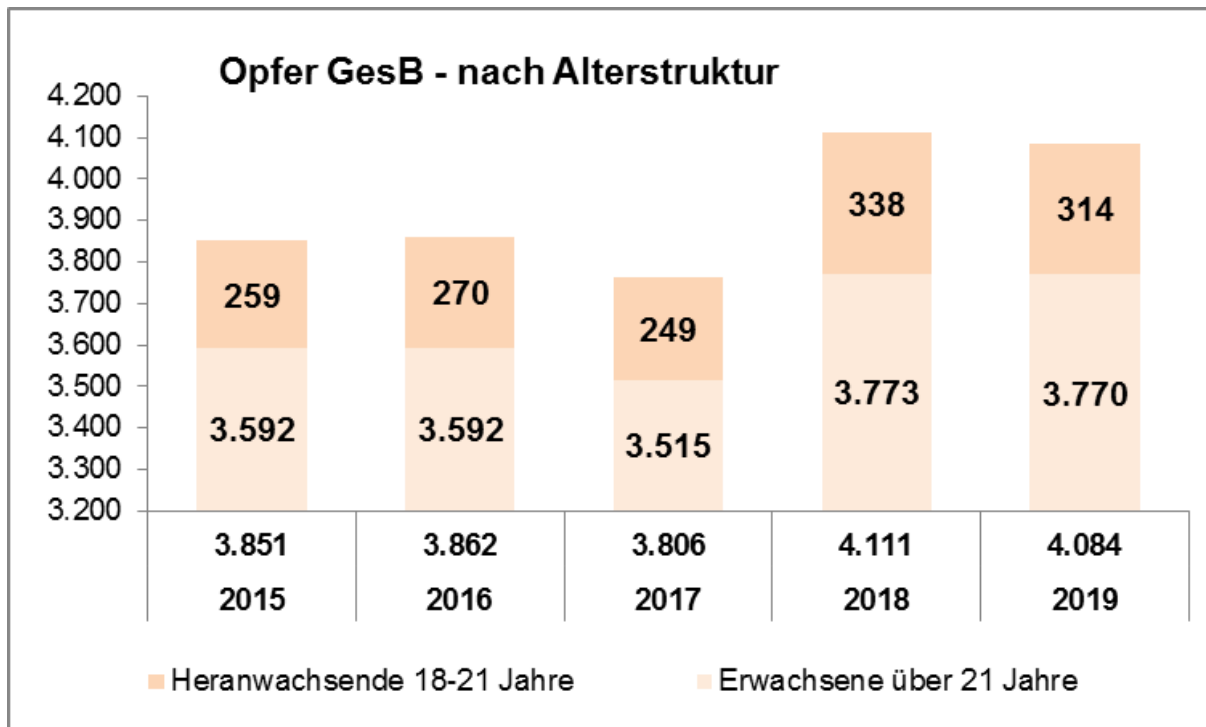


Abbildung 16:

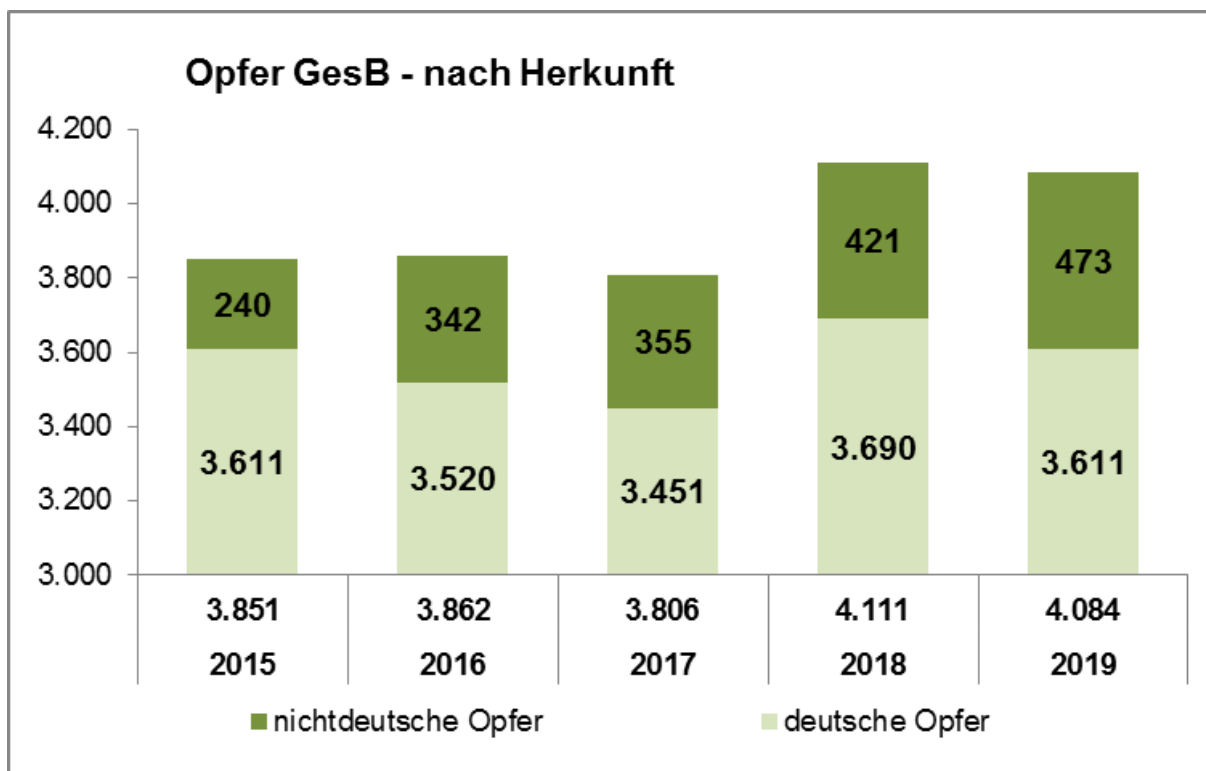


Abbildung 17:

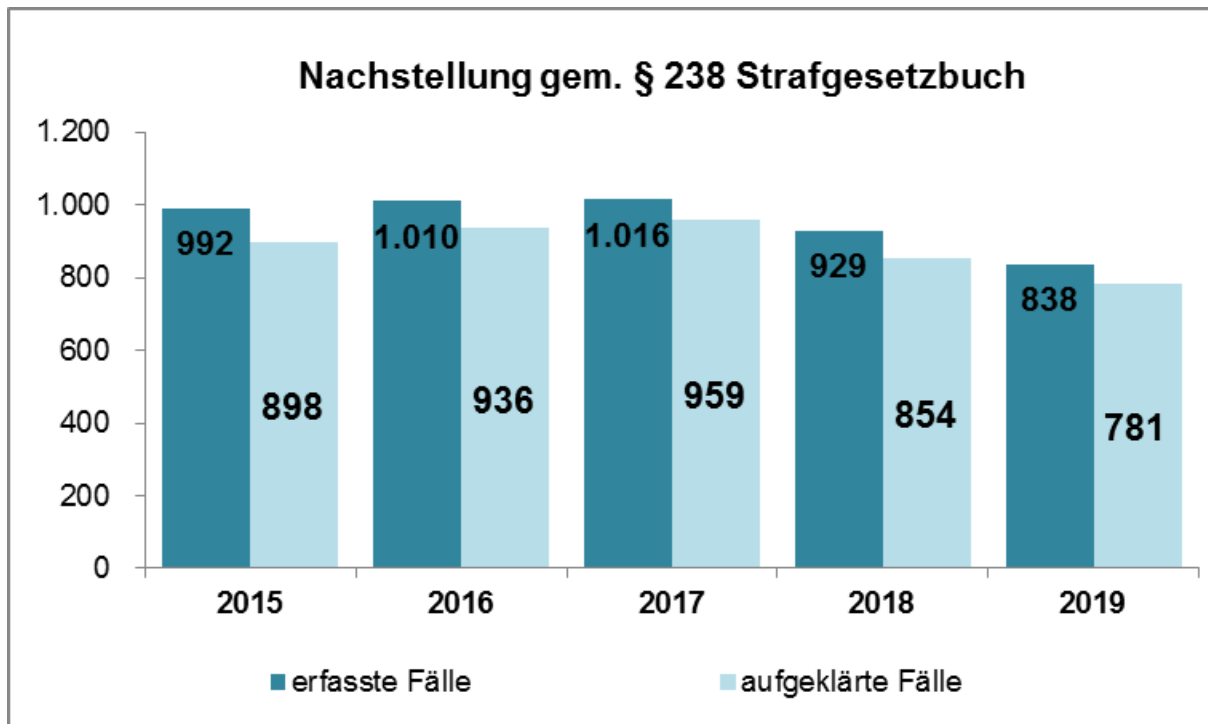


Abbildung 18:

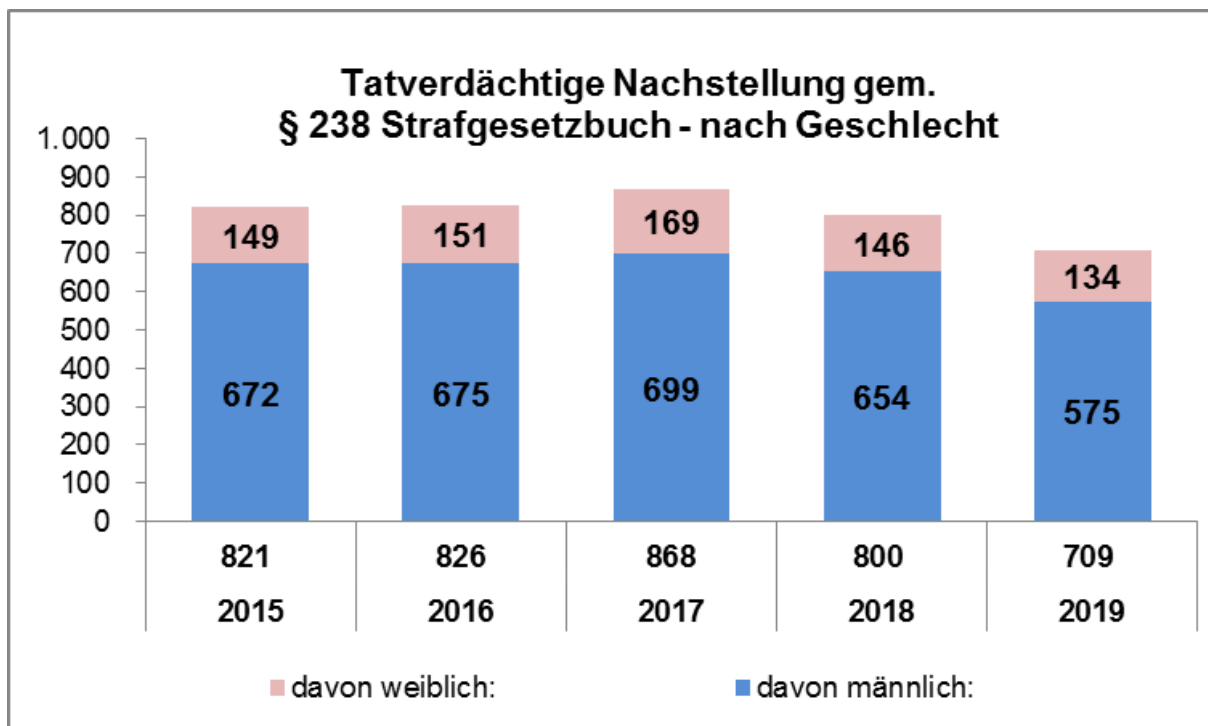


Abbildung 19:

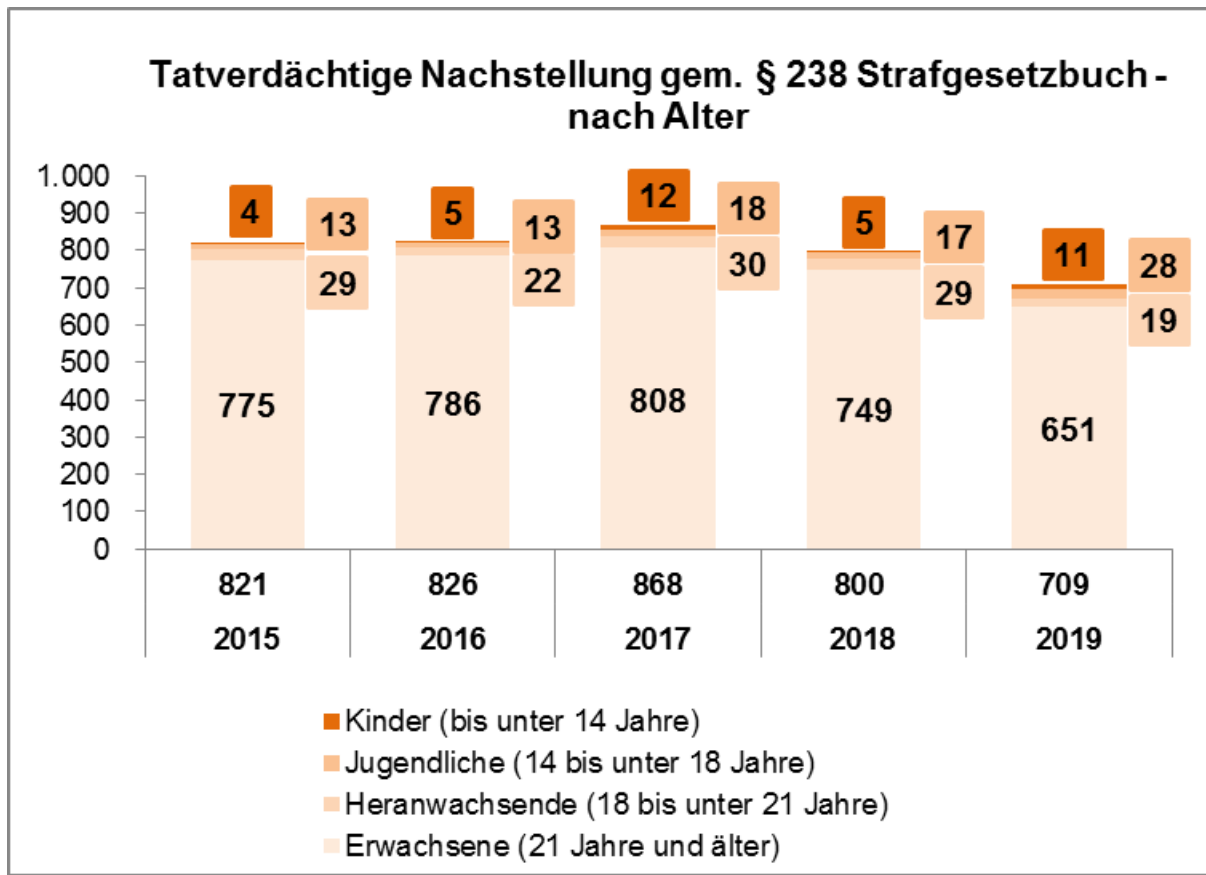


Abbildung 20:

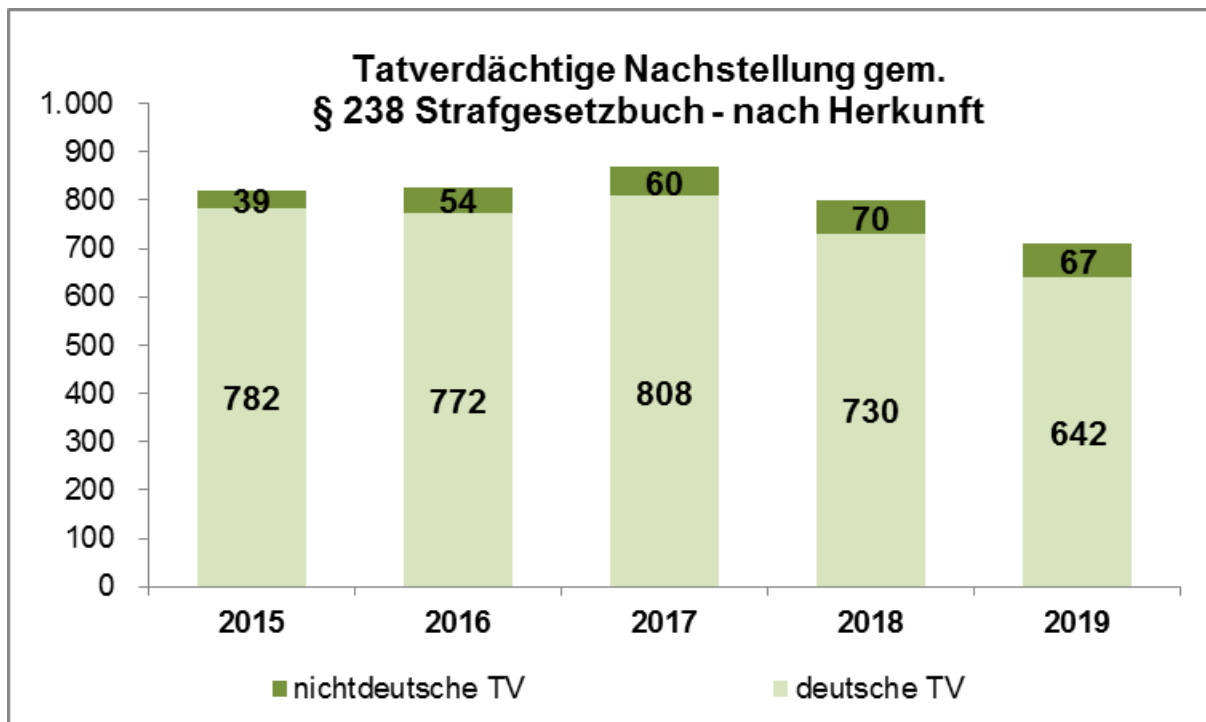


Abbildung 21:

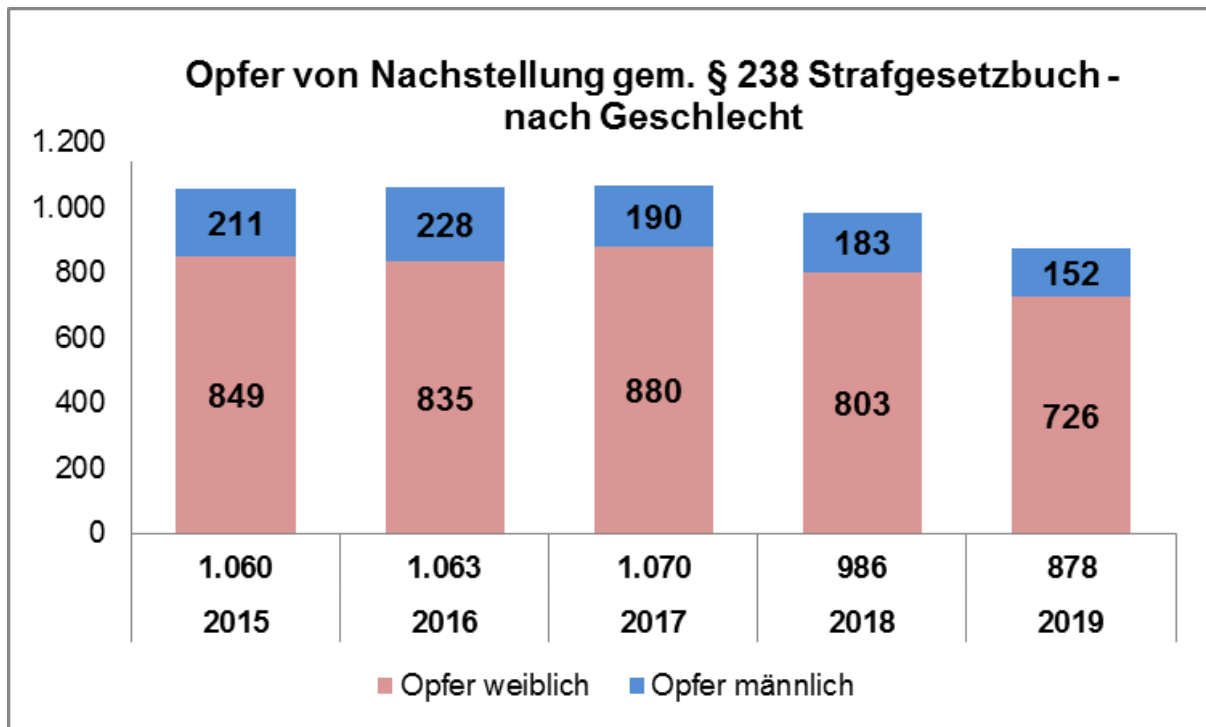


Abbildung 22:

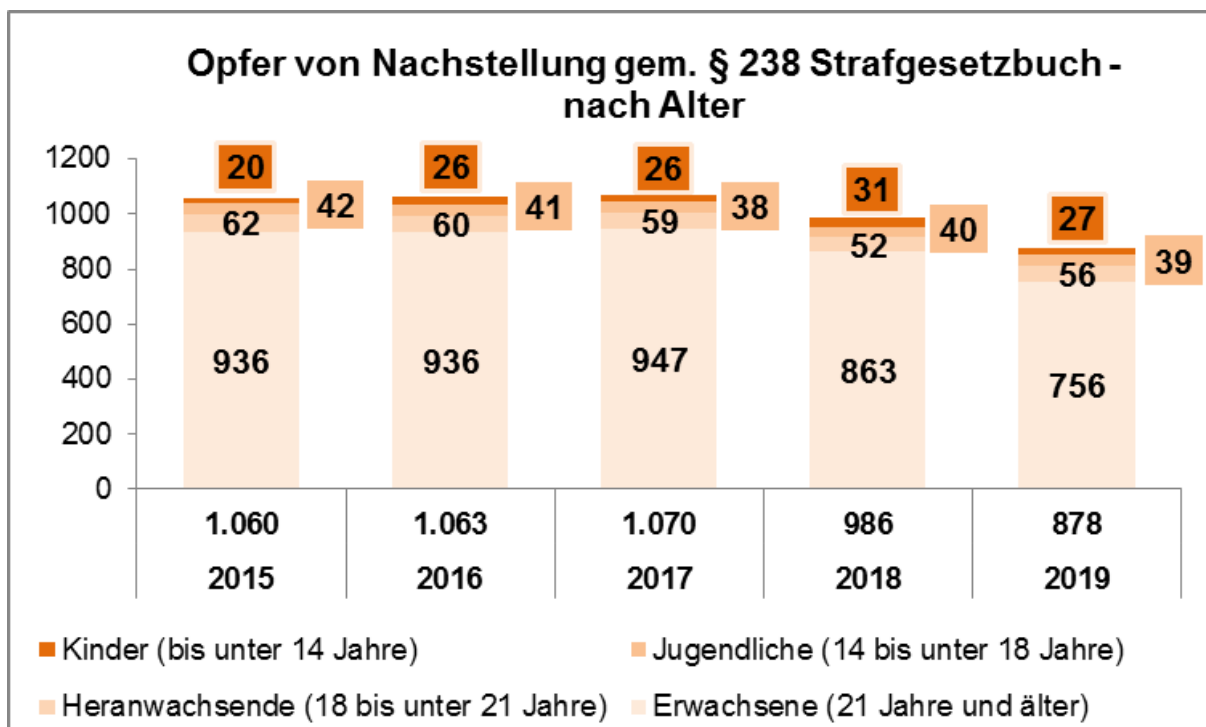


Abbildung 23:

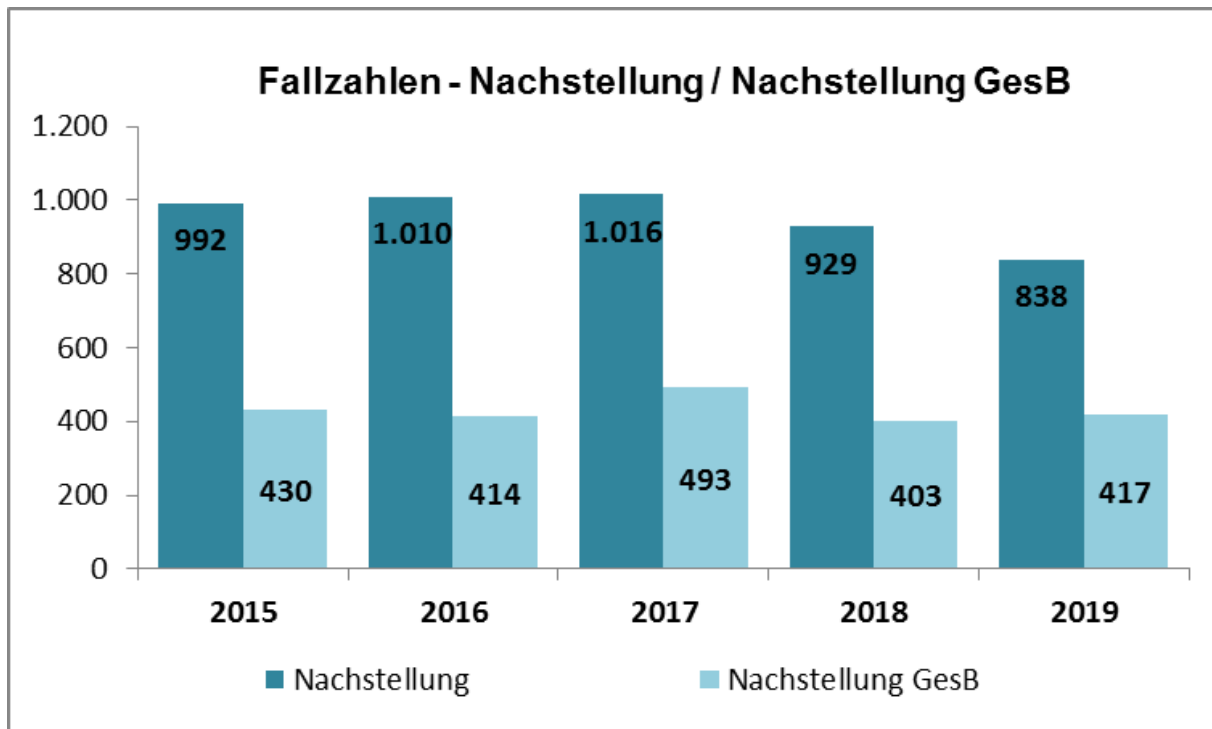


Abbildung 24:

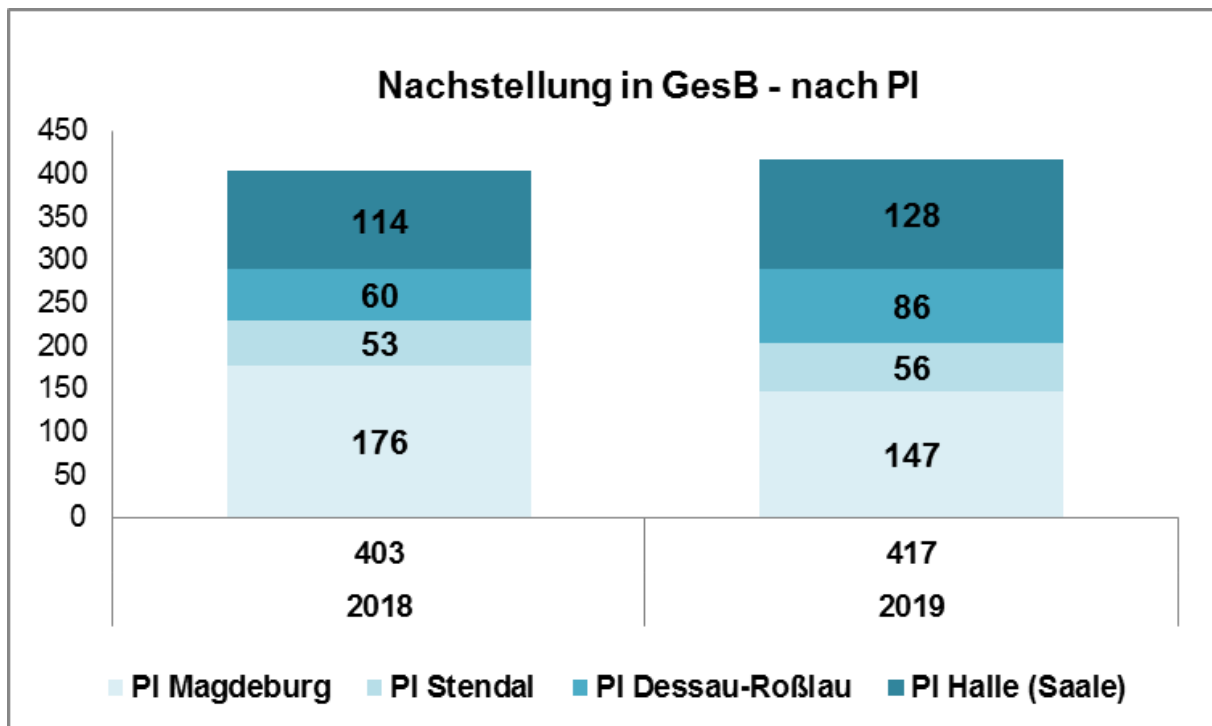


Abbildung 25:

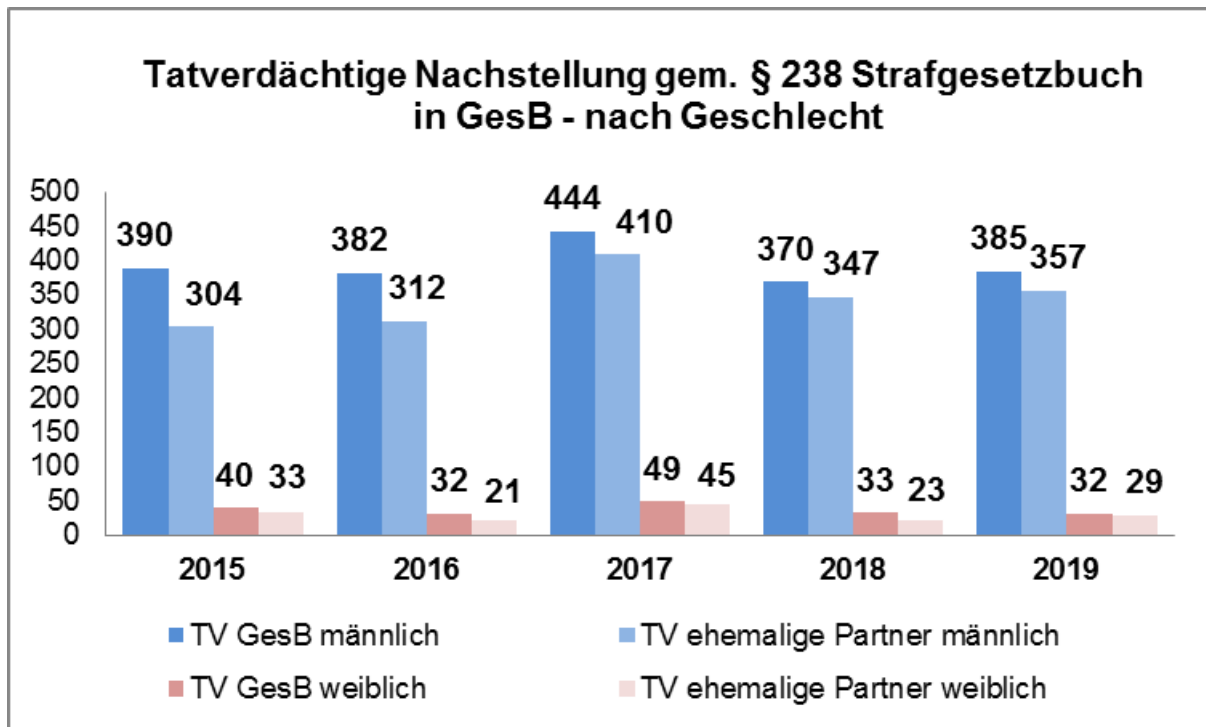


Abbildung 26:

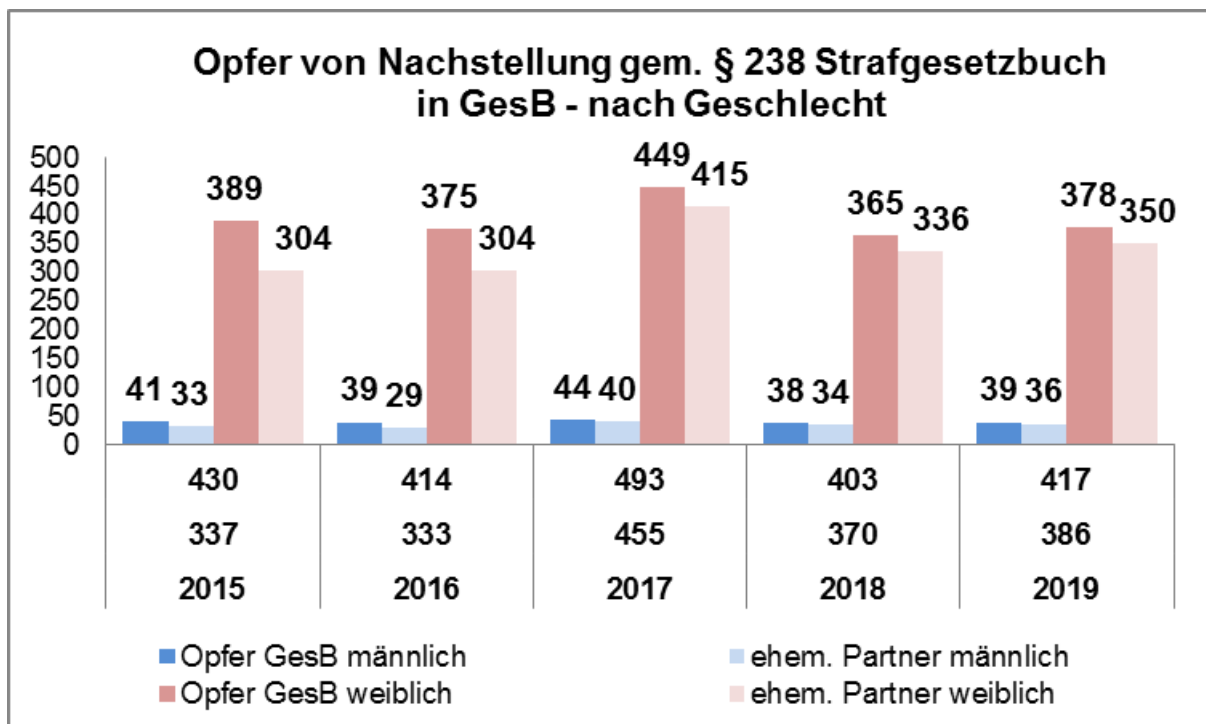


Abbildung 27:

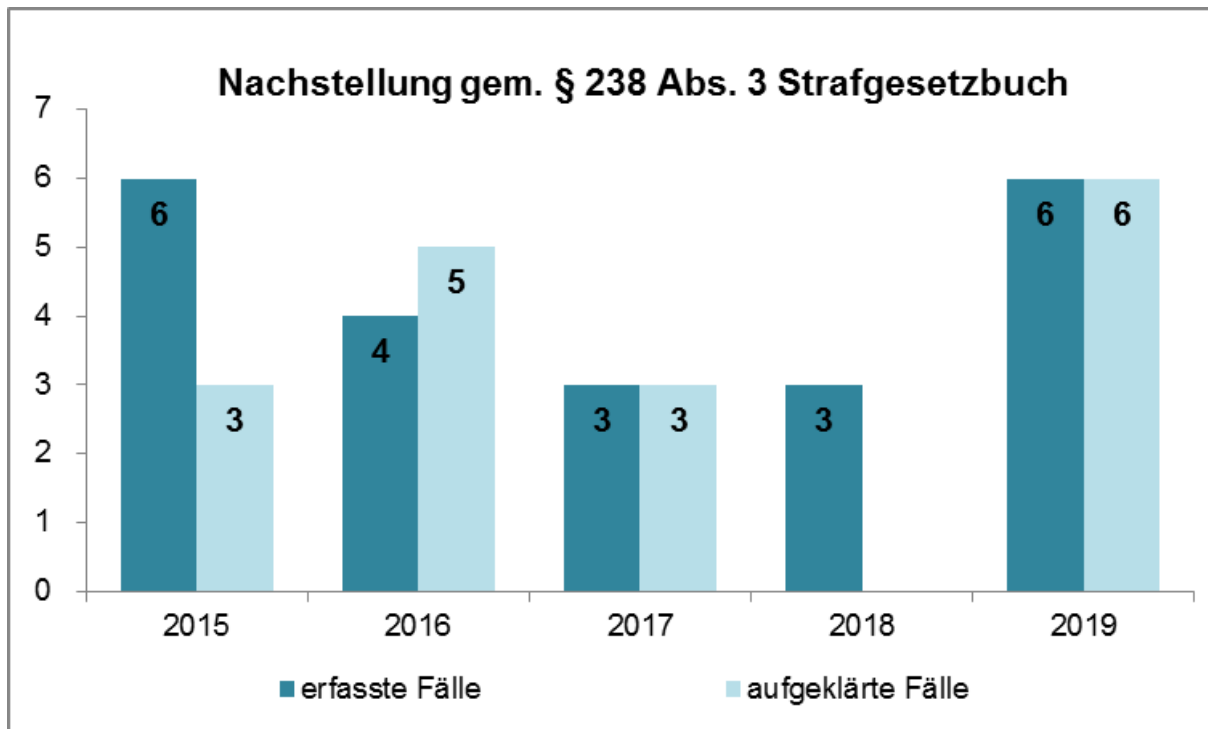


Abbildung 28:

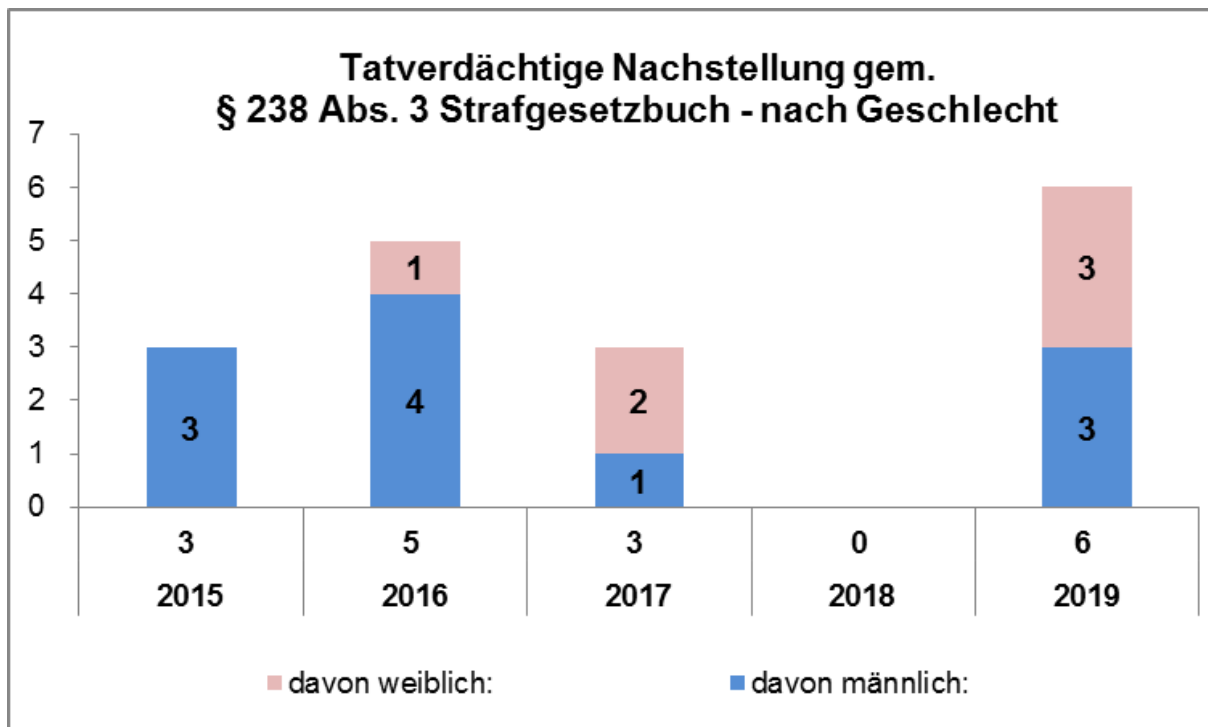


Abbildung 29:

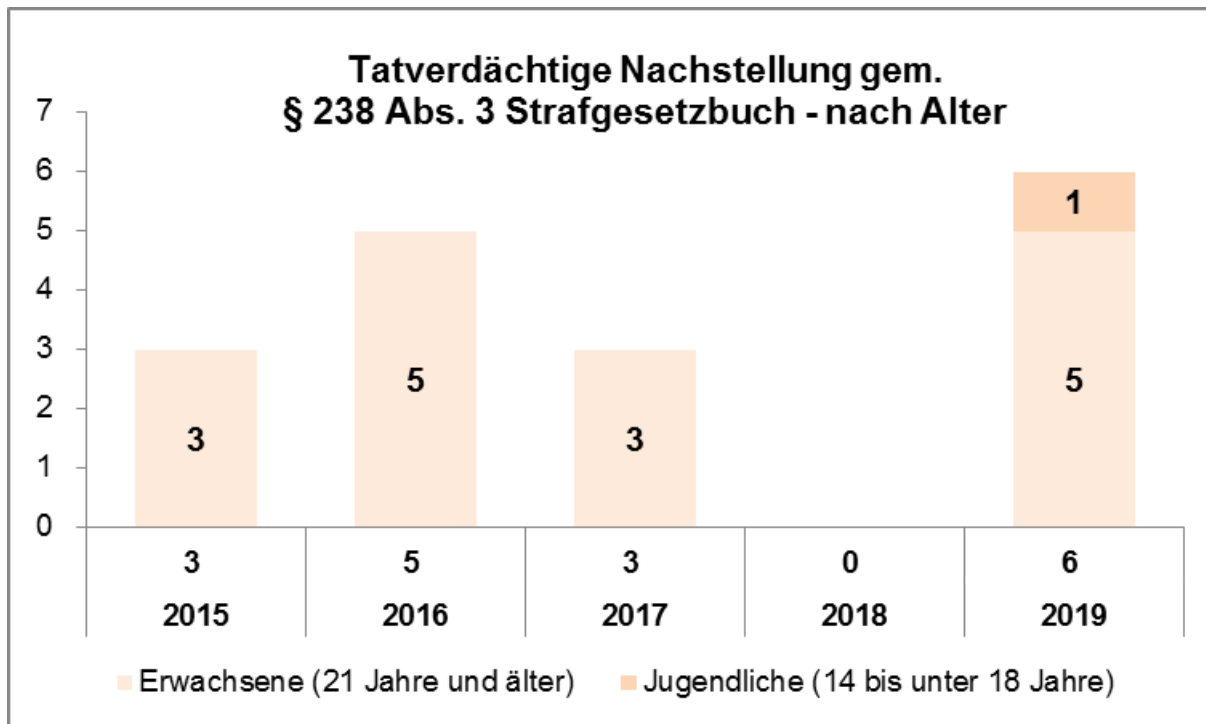


Abbildung 30:

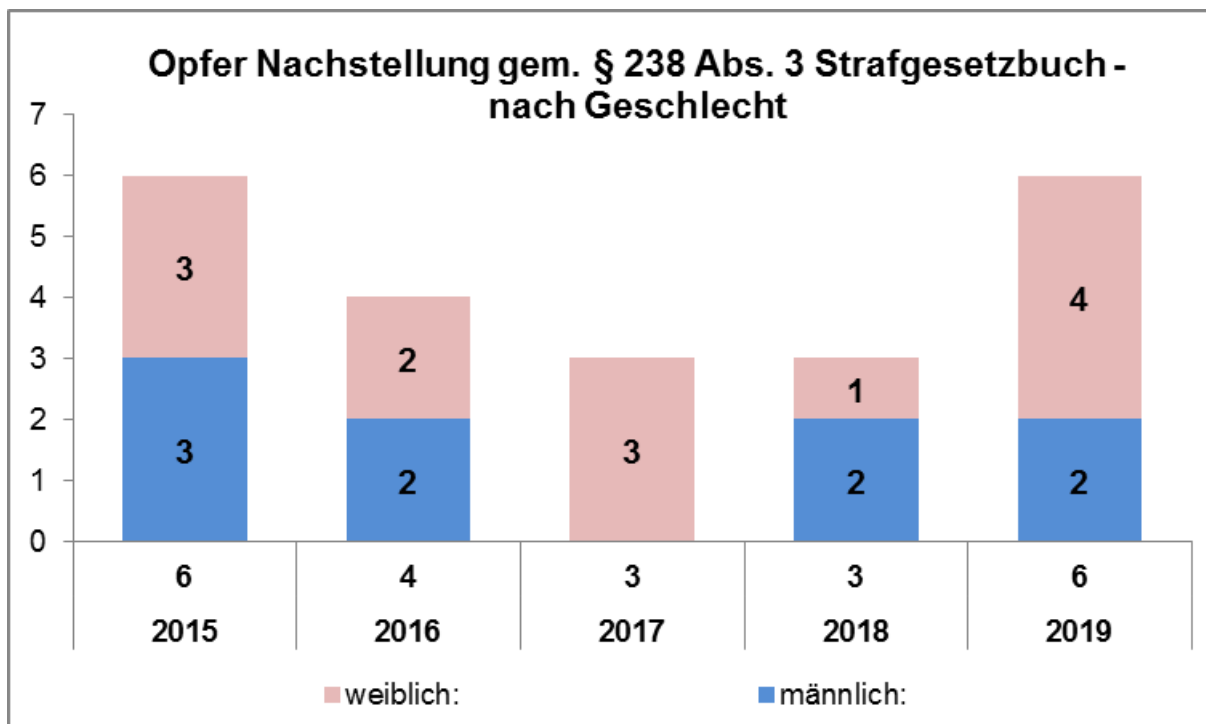


Abbildung 31:

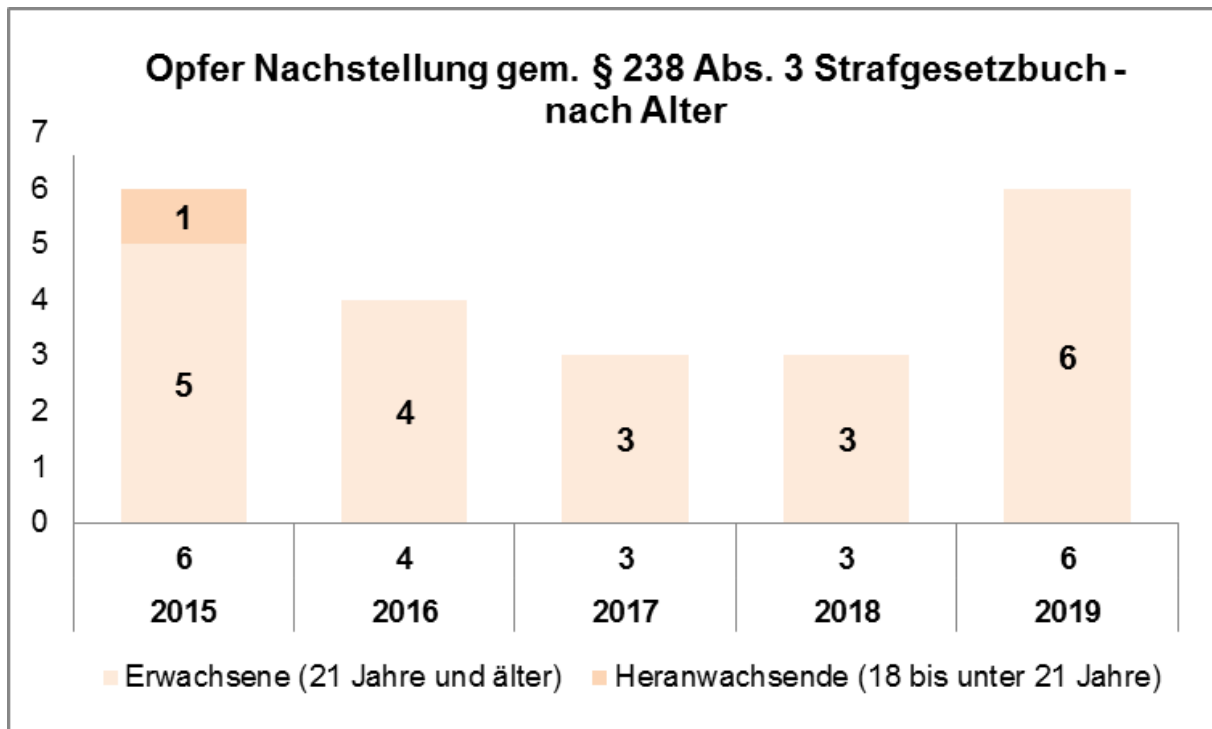


Abbildung 32:

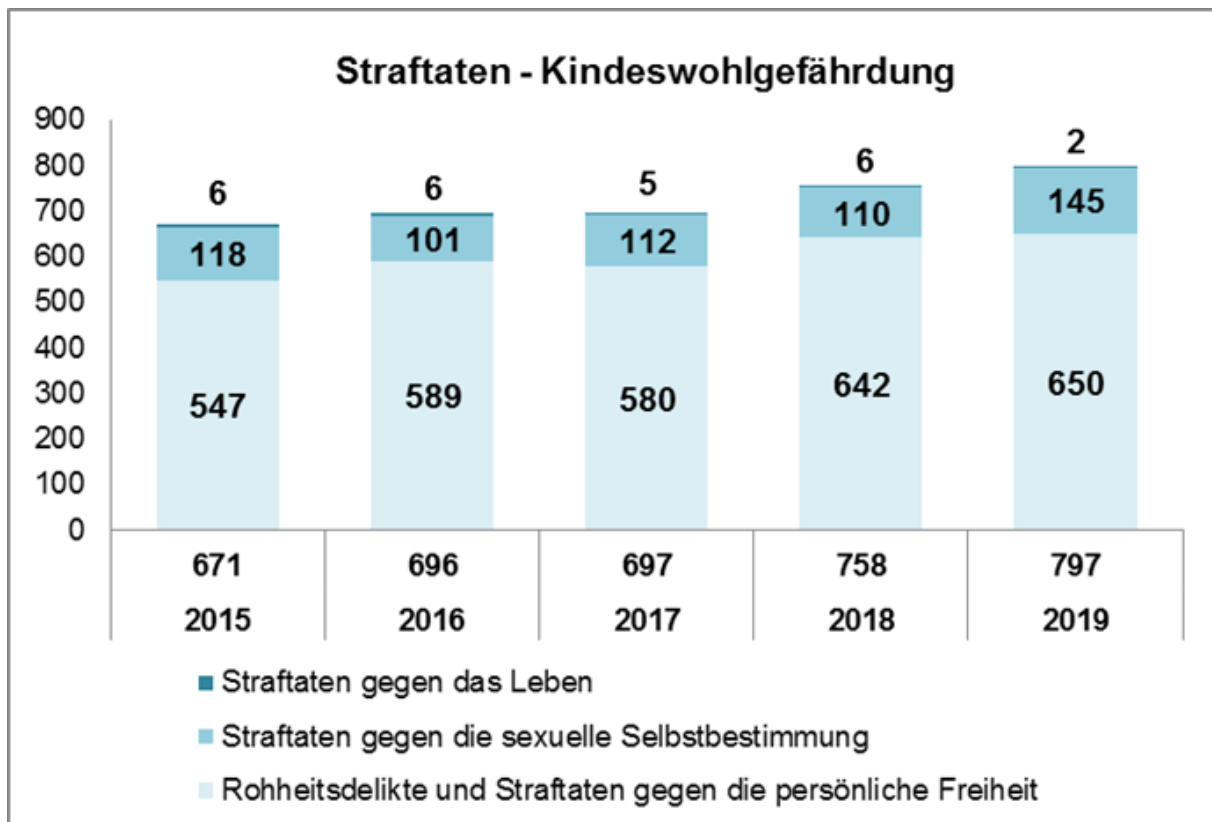


Abbildung 33:

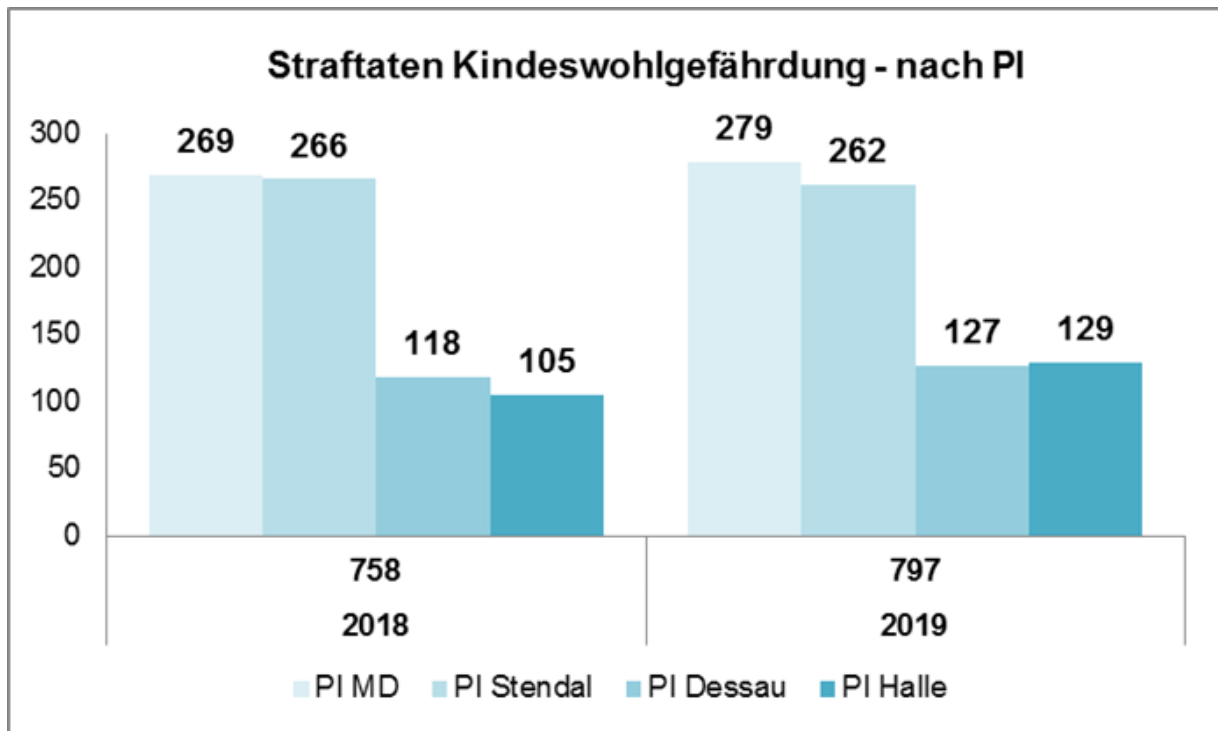


Abbildung 34:

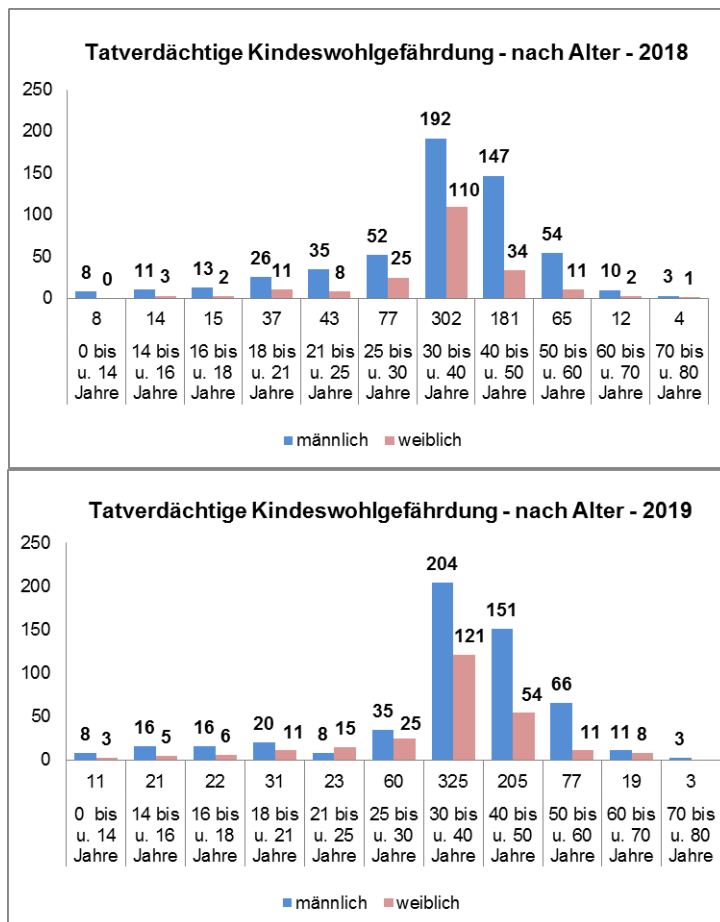


Abbildung 35:

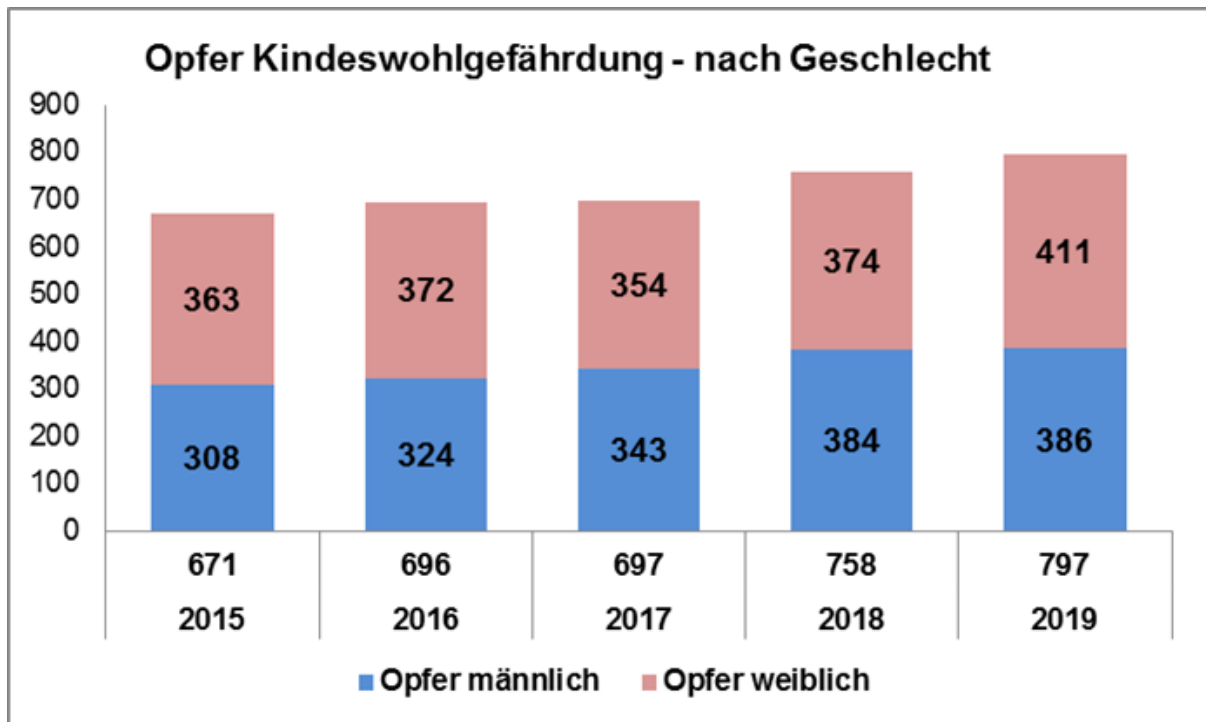


Abbildung 36:

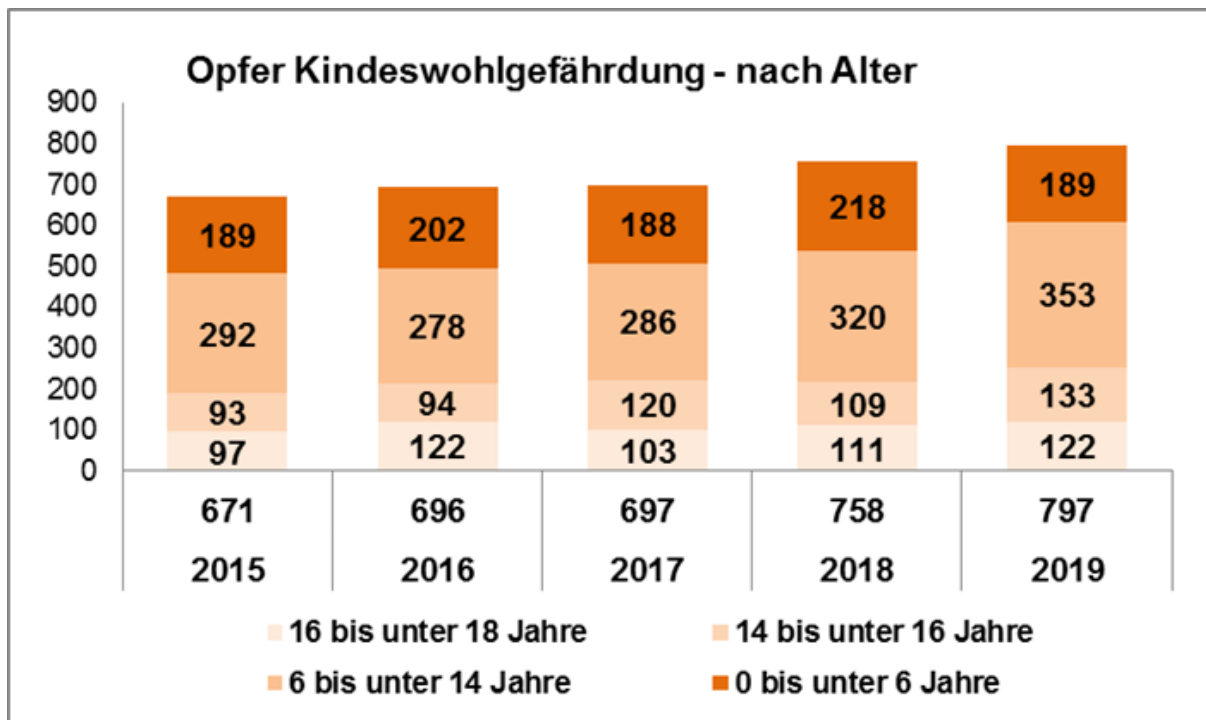


Abbildung 37:

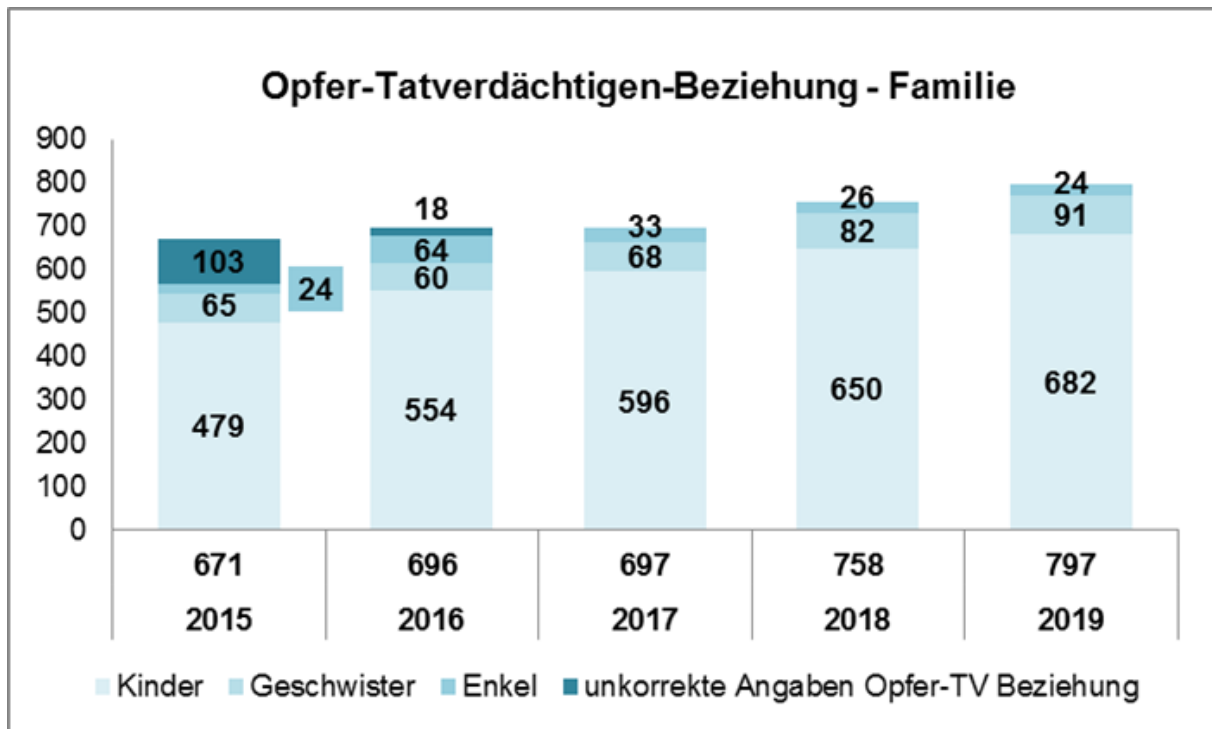


Abbildung 38:

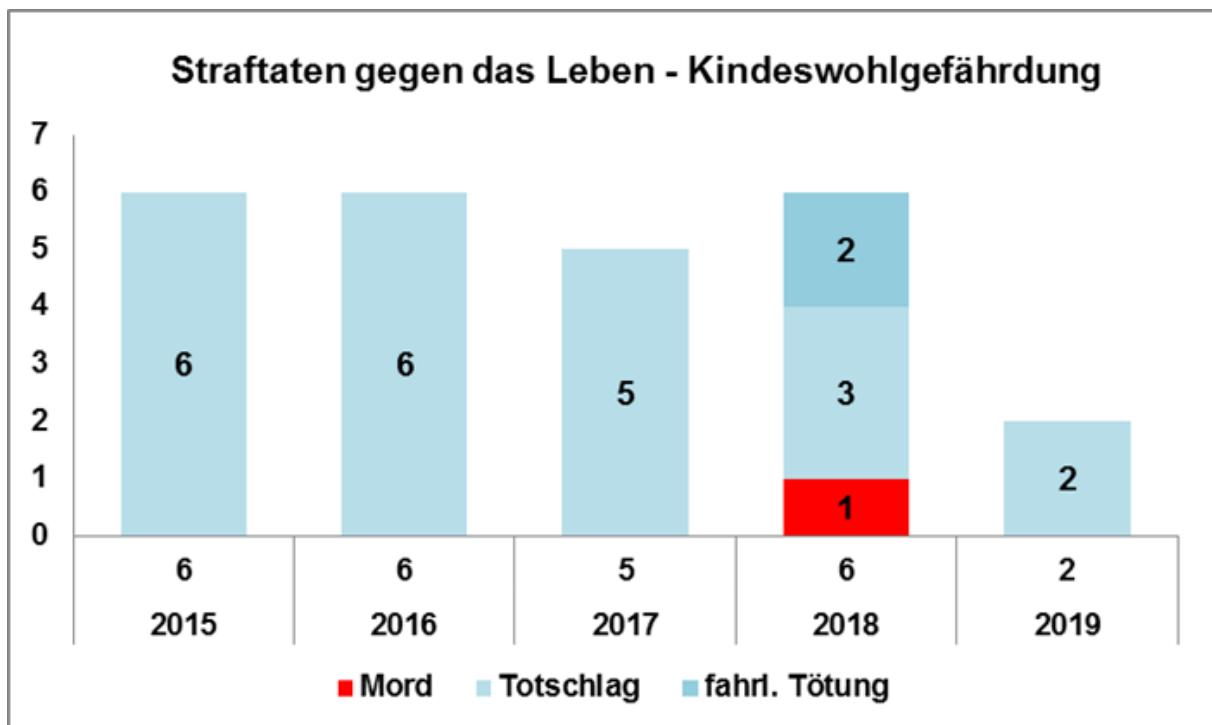


Abbildung 39:

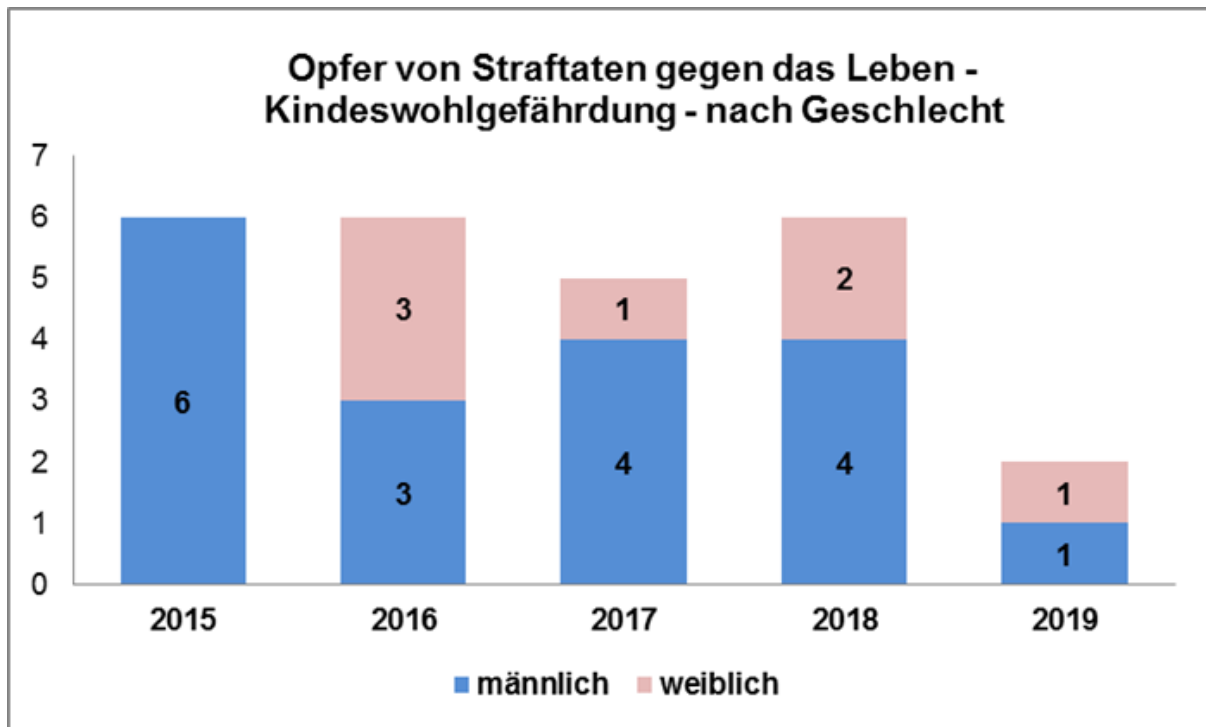


Abbildung 40:

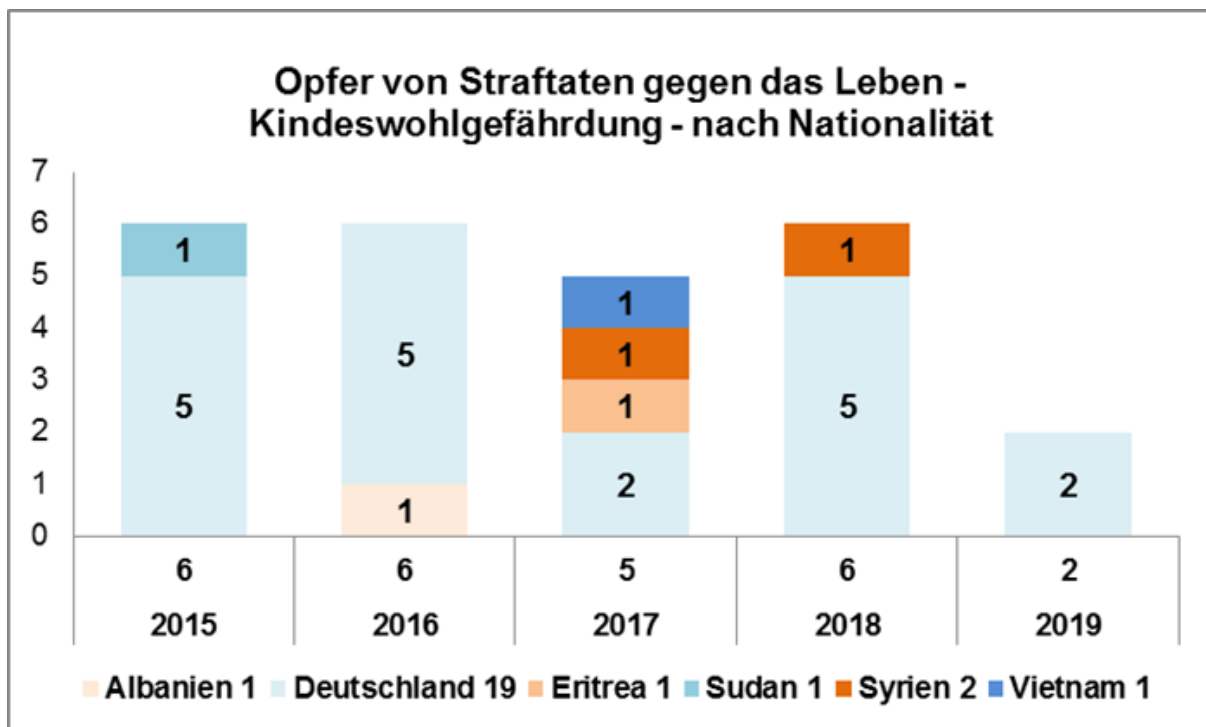


Abbildung 41:

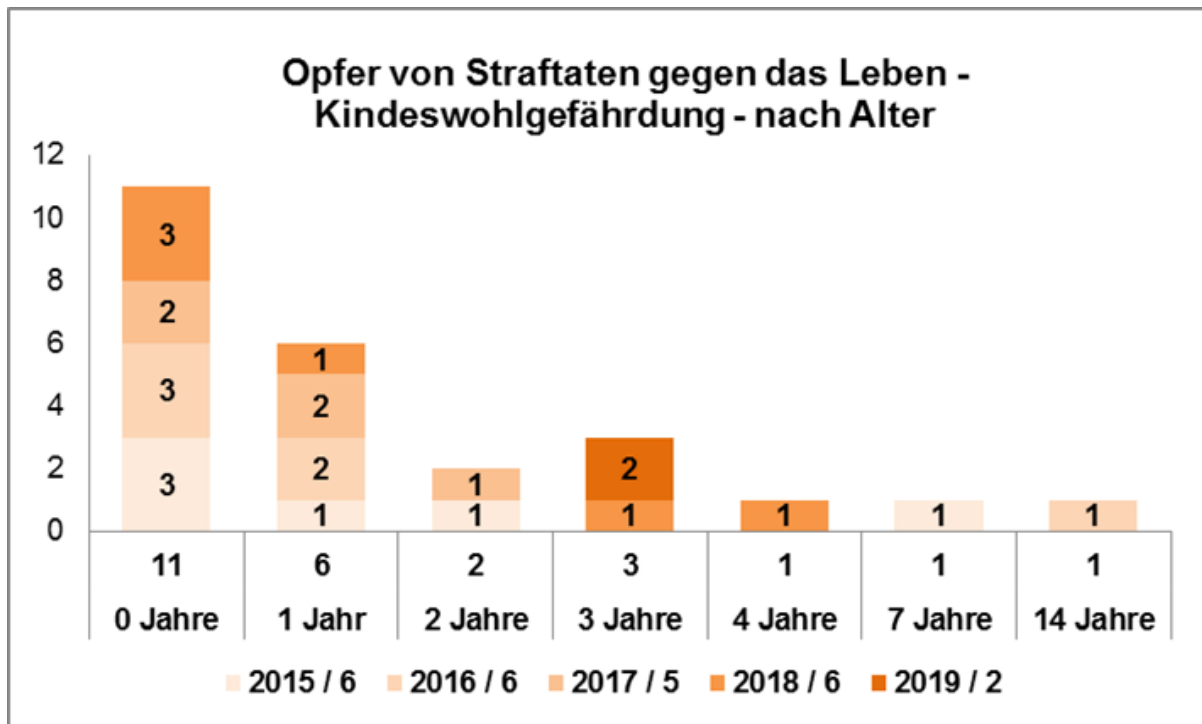


Abbildung 42:

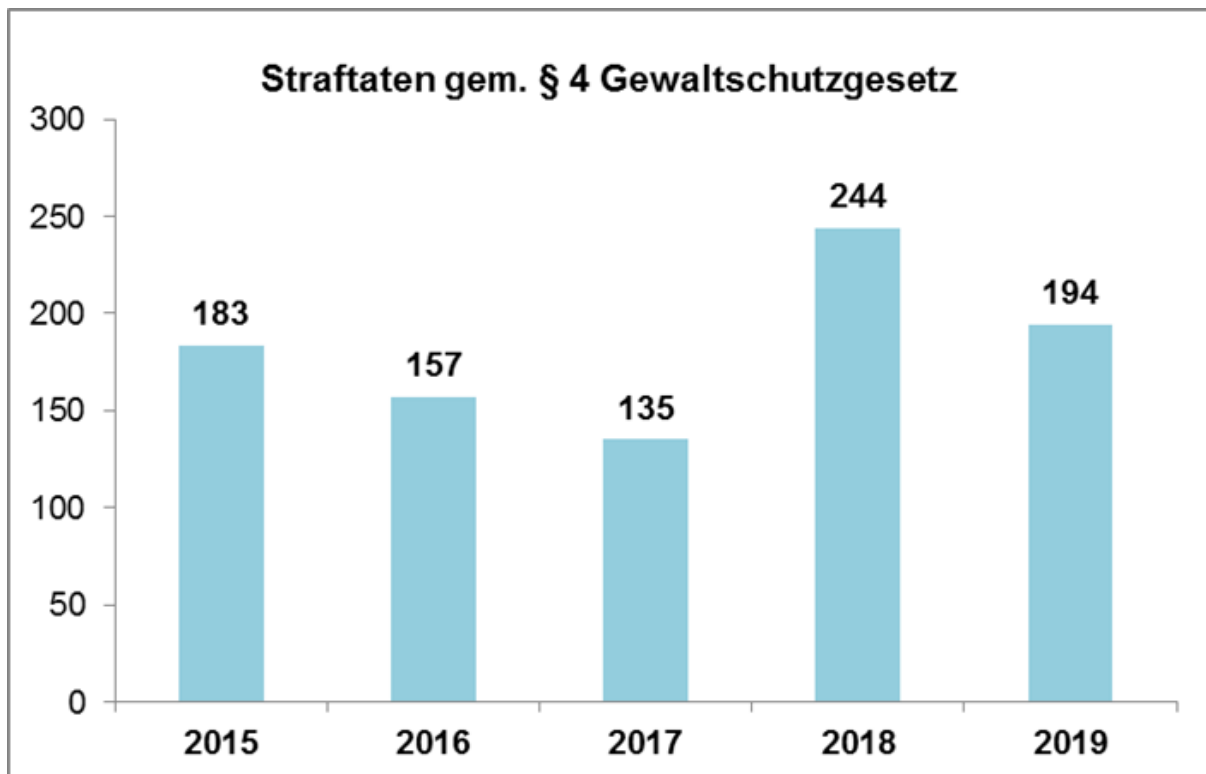


Abbildung 43:

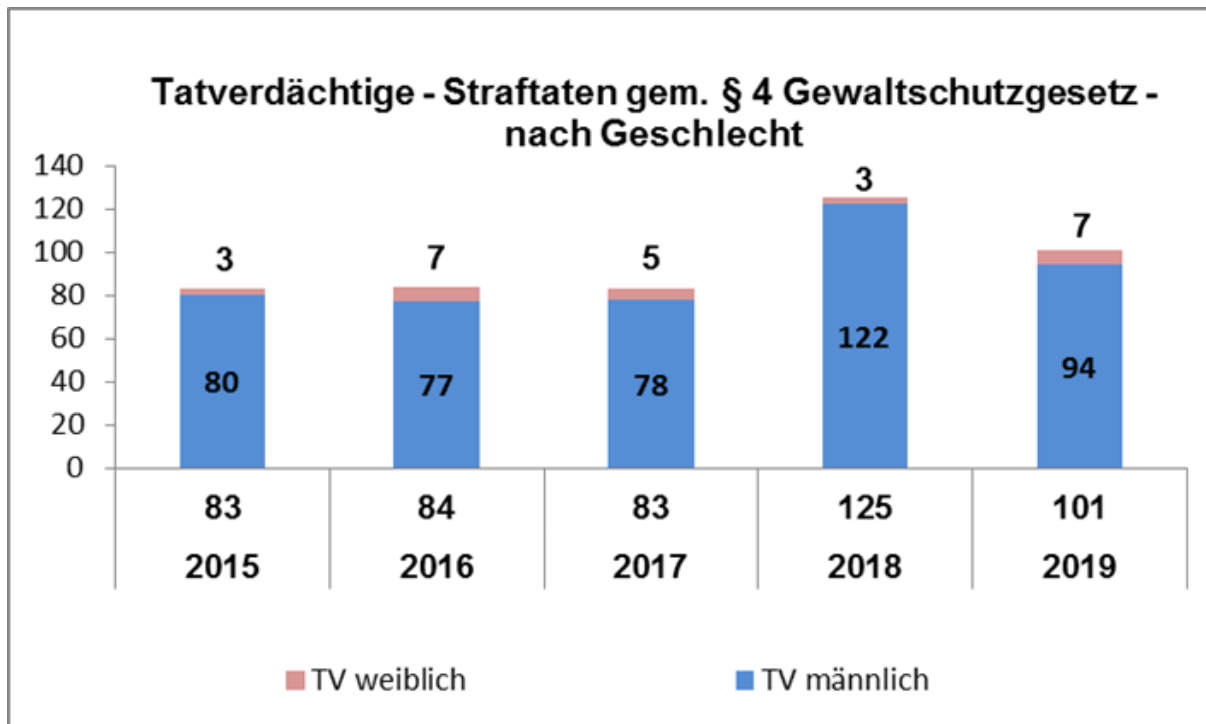


Abbildung 44:

